

ESG Legislation Tracker

September 2025



Inhalt

4	Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)	53	ReFuelEU Aviation
6	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	55	EU-Richtlinie über kommunales Abwasser (KARL)
8	EU-Deforestation Regulation (EUDR)	57	EU-Emissionshandelssystem (EU ETS)
10	EU-Zwangsarbeitsverordnung (EU-Forced Labour Regulation (FLR))	59	EU-Emissionshandelssystem 2 (EU ETS 2)
12	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	60	Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)
14	Umsetzungsgesetz zur CSRD	61	EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED)
16	European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	63	CO ₂ -Kostenaufteilungsgesetzes
18	Non-Financial Reporting Directive (NFRD)	64	Energieeffizienzgesetz
20	Umsetzungsgesetz NFRD (CSR-RUG)	65	Smart-Meter-Gesetz
22	Taxonomieverordnung	66	Solarpaket I
24	Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive / MiFID II) / Delegierte Verordnung (EU) (DeIVO)	67	Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz
26	EU-Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation - SFDR)	69	EU-Gebäuderichtlinie (Energy Performance of Buildings Directive (EPBD))
28	ESG-Rating-Verordnung	70	Gebäudeenergiegesetz (GEG)
30	EU-Verordnung über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-Assets Regulation - MiCAR)	72	Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur Gesetz (GEIG)
32	EU-Benchmark-Verordnung / EU-Referenzwerte-Verordnung	73	EU-Bauprodukteverordnung (EU-BauPVO)
34	Hinweisgeberrichtlinie (EU-Whistleblower-Richtlinie)	75	Restriction of Hazardous Substances
36	Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)	76	Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (EmpCo)
37	Lobbyregistriergesetz (LobbyRG)	78	Richtlinie über Umweltaussagen / Green Claims Directive
39	EU-Batterieverordnung (Batt-VO)	80	Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)
41	Recht auf Reparatur	82	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
43	Ökodesign-Verordnung	83	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
45	Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)	84	Führungspositionen-Gesetze (FüPoG I und FüPoG II)
47	EU-Verpackungsverordnung (PPWR)	88	Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)
49	EU-Konfliktmineralien-Verordnung	87	Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)
51	Mineralische-Rohstoffe-Sorgfaltspflichten-Gesetz (MinRohSorgG)	89	Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)
		91	EU Entgelttransparenzrichtlinie

Einleitung

Klimawandel, regulatorische Vorgaben, geopolitische Umbrüche: Nachhaltigkeit spielt für unsere Mandantinnen und Mandanten weltweit seit Jahren eine zentrale Rolle. Heute ist die Integration von ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren (Environmental, Social, Governance, kurz ESG) aus dem unternehmerischen Handeln nicht mehr wegzu-denken. Mit einer umfassenden Beratung sorgt die ESG-Kanzlei Taylor Wessing dafür, dass Rechtssicherheit, Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Erfolg Hand in Hand gehen.

Was ist eine ESG-Rechtsberatung?

Der Begriff Nachhaltigkeit umfasst viele Aspekte: Die Einhaltung von ökologischen, sozialen und Governance-Standards fordert nicht nur ein immer größerer Teil der Gesellschaft und damit der Kundinnen und Kunden, sondern längst auch Investierende sowie Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner. Zugleich ändern sich die regulatorischen Vorgaben auf nationaler und internationaler Ebene in einem hohen Tempo und die Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen werden immer strenger. Deswegen ist es unerlässlich, die ESG-Rechtsberatung ganzheitlich anzulegen, sei es in Bezug auf: Umwelt- und Klimabelange, nachhaltige Beschaffung und Lieferketten, Geschäftsethik und Arbeitsbeziehungen, Diversity & Inclusion, Green Advertising, Sustainable Governance & CSRD, ESG in M&A Transaktionen, Sustainable Finance oder auch ESG im Bereich der Immobilienwirtschaft.

Der ESG Legislation Tracker

Mit unserem ESG Legislation Tracker möchten wir dazu beitragen, dass Unternehmen die sich aus der schnelllebigen ESG-Beratung ergebenden Herausforderungen monitoren und bei Bedarf gezielt angehen können. Der ESG Legislation Tracker unterstützt dabei, gesetzliche Anforderungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu überwachen und einzuhalten. So können Compliance-Risiken identifiziert und adressiert werden; es kann auf regulatorische Änderungen frühzeitig reagiert werden. Der Tracker wird laufend erweitert und aktualisiert.

Unsere ESG-Expert:innen

Unabhängig davon, welche ESG-Gesetze oder Bereiche Ihre Anfrage betrifft: Wir vernetzen Sie mit den jeweiligen Expertinnen und Experten unserer Teams (siehe S. 57).



Dr. Verena Ritter-Döring
Co-Head ESG Group
Frankfurt
+49 69 97130-401
v.ritter-doering@taylorwessing.com



Sebastian Rünz, LL.M.
Co-Head ESG Group
Düsseldorf
+49 211 8387-278
s.ruenz@taylorwessing.com

Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)



Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859

Betroffene Bereiche

- [•] E – Environmental
- [•] S – Social
- [•] G – Governance

Status

Am 25. Juli 2024 in kraft getreten. Findet gestuft ab Juli 2028 bis Juli 2029 Anwendung. Allerdings befindet sich die Richtlinie derzeit im Omnibus-Verfahren. Daher sind aktuell noch weitreichende inhaltliche Anpassungen in Diskussion, die insbesondere den Anwendungsbereich (ggf. noch weniger Unternehmen erfasst), die Reichweite der Sorgfaltspflichten, die zu überprüfende Lieferkette (nur Tier-1 oder auch Tier-N) und die Sanktionen (ggf. keine zivilrechtliche Haftung mehr, geringere Bußgeldhöhen) betreffen könnten. Die Darstellung im Folgenden erfasst mit Ausnahme der zeitlichen Verschiebung um 1 Jahr noch nicht etwaige inhaltliche Änderungsvorschläge aus dem Omnibus-Verfahren, da dieses noch nicht abgeschlossen ist.

Inhalt und Zielsetzung

Regelt unternehmerische Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und der Verletzung umweltbezogener Pflichten in der Lieferkette. Schutzgüter: wie LkSG (siehe dort) + Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit; Recht auf Privatsphäre, Familie, Wohnung, Korrespondenz, Ehre, Ruf; Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Recht auf angemessenen Wohnraum, Ernährung, Bekleidung und Sanitäranlagen für Arbeitnehmer; Schutz von Kindern mit Blick auf: Höchstmaß an Gesundheit, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, sexuellem Missbrauch, Entführung und Kinderhandel; Schutz biologischer Vielfalt; Verbot des Handels mit gefährdeten Arten von Pflanzen und Tieren; Berücksichtigung von Verfahren beim Import und Export von Giftstoffen und Pestiziden; Schutz der Ozonschicht; Schutz des Naturerbes; Schutz von Feuchtgebieten und Schutz vor Verschmutzung durch Schiffe sowie Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einleitungen.

Adressaten

- Ab 2028:
 - (i) Unternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und mehr als 5.000 Beschäftigte weltweit und einen weltweiten Umsatz von mehr als EUR 1,5 Mrd. haben bzw.
 - (ii) Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben und in der EU einen Umsatz von mehr als EUR 1,5 Mrd. erzielen
- Ab 2028:
 - (i) Unternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und mehr als 3.000 Beschäftigte weltweit und einen weltweiten Umsatz von mehr als EUR 900 Mio. haben bzw.
 - (ii) Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben und in der EU einen Umsatz von mehr als EUR 900 Mio. erzielen
- Ab 2029:
 - (i) Unternehmen, die ihren Sitz in der EU haben und mehr als 1.000 Beschäftigte weltweit und einen weltweiten Umsatz von mehr als EUR 450 Mio. haben bzw.
 - (ii) Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben und in der EU einen Umsatz von mehr als EUR 450 Mio. erzielen bzw.
 - (iii) Franchisegeber mit Franchise- oder Lizenzvereinbarungen in der Union und jährlichen Franchisegebühren von mehr als EUR 22,5 Mio. sowie einem Umsatz von mehr als EUR 80 Mio. (bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU gelten für die Schwellen von (iii) nur die Umsätze in der EU.)
- Für die Berechnung der Schwellen findet eine Zurechnung zur Muttergesellschaft statt

Pflichten

- Erfüllung der folgenden Sorgfaltspflichten (Bemühenspflicht / zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten verlangt die CSDDD eine verstärkte Konsultation mit Stakeholdern):

Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

- (i) Integration risikobasierter Due Diligence in die Unternehmenspolitik,
- (ii) Identifizierung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Auswirkungen (in der Aktivitätskette, d.h. upstream auch mit Blick auf die tiefere Lieferkette, downstream nur eingeschränkt),
- (iii) Ergreifen von Verhinderungs-, Abschwächungsmaßnahmen (bei potenziellen nachteiligen Auswirkungen) und Beendigungs-, Minimierungs-, Wiedergutmachungsmaßnahmen (bei tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen)
- (iv) Einrichten eines Beschwerdeverfahrens (zugänglich für interne und externe Personen), Überwachung und Überprüfung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen,
- (v) Dokumentation und einmal jährlich Berichterstattung in der Regel über den Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen der CSRD (siehe dort)

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Bußgelder, wobei das maximale Bußgeld mindestens 5 % des Umsatzes beträgt
- Explizit genannte mögliche zivilrechtliche Haftung der Unternehmen

Hierzu können wir Sie beraten

- Implementierungsberatung (als rechtlicher Sparringspartner, durch Validierung von Unternehmensansätzen, Health Checks, Gap Analysen, aktives Projektmanagement)
- Unterstützung bei Kommunikation mit den Behörden (z.B. bei Beschwerden, Auskunftersuchen, Bericht)
- Schulungen und Bereitstellung von E-Learnings zur automatisierten Schulung von eigenen Beschäftigten und Zulieferern

Ihr Experte



Sebastian Rünz, LL.M.
s.ruenz@taylorwessing.com

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)



Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Status

Am 22. Juli 2021 verabschiedet. Am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Wird durch die CSDDD und das nationale Umsetzungsgesetz dazu abgelöst (Zeitpunkt noch unklar). Die derzeit diskutierte Abschaffung der LkSG-Berichtspflicht (ggf. durch eine gesetzliche Anpassung des LkSG) sowie andere mögliche Abschwächungen des LkSG sind bisher nicht erfolgt und werden im Folgenden daher nicht abgebildet.

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[•] S – Social

[•] G – Governance

Inhalt und Zielsetzung

Regelt unternehmerische Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und der Verletzung umweltbezogener Pflichten in der Lieferkette.

Explizit genannte Verbote: Kinderarbeit; Zwangsarbeit und Sklaverei; Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren; Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Ungleichbehandlung in Beschäftigung; Vorenthalten eines angemessenen Lohns; Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen; widerrechtliche Verletzung von Landrechten; Beeinträchtigung durch Sicherheitskräfte; Verbote im Zsmhg. mit quecksilberhaltigen Produkten, langlebigen organischen Schadstoffen (POPs) und der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle.

Adressaten

Unternehmen, die

- (i) ihren Sitz in Deutschland und
- (ii) mindestens 3.000 Beschäftigte in Deutschland haben (seit 2024 reichen mindestens 1.000 Beschäftigte in Deutschland)

Pflichten

Erfüllung der folgenden Sorgfaltspflichten (Bemühenspflicht):

- Einrichten eines Risikomanagements,
- Durchführung von Risikoanalysen (im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern; bei mittelbaren Zulieferern nur im Fall subst. Kenntnis),
- Ergreifen von Präventionsmaßnahmen (bei identifizierten Risiken) und Abhilfemaßnahmen (bei identifizierten Verletzungen)
- Einrichten eines Beschwerdeverfahrens (zugänglich für interne und externe Personen)
- Fortlaufende Dokumentation und einmal jährlich Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Bußgelder in Höhe von bis zu 2 % des Jahreskonzernumsatzes
- Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen von bis zu 3 Jahren

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)



Hierzu können wir Sie beraten

- Implementierungsberatung (als rechtlicher Sparringspartner, durch Validierung von Unternehmensansätzen, Health Checks, Gap Analysen, aktives Projektmanagement)
- Unterstützung bei Kommunikation mit den Behörden (z.B. bei Beschwerden, Auskunftersuchen, Bericht)
- Schulungen und Bereitstellung von E-Learnings zur automatisierten Schulung von eigenen Beschäftigten und Zulieferern

Ihr Experte



Sebastian Rünz, LL.M.
s.ruenz@taylorwessing.com

EU-Deforestation Regulation (EUDR)



Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Betroffene Bereiche

- [•] **E – Environmental**
- [•] **S – Social**
- [•] **G – Governance**

Status

Am 29. Juni 2023 in Kraft getreten. Anzuwenden ab dem 30. Dezember 2025.

Inhalt und Zielsetzung

Verbietet das Inverkehrbringen, das Bereitstellen und den Export bestimmter Rohstoffe (Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja, Holz) sowie bestimmte Erzeugnisse, die diese Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden (siehe Annex I), sofern diese Produkte (i) zu Entwaldung beigetragen haben oder (ii) nicht gemäß einschlägiger Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurden (Hintergrund: Eindämmung internationaler Abholzung und Schutz von Wäldern als CO₂-Speicher sowie Schutz von Biodiversität). Um diesem Verbot zu entgehen, müssen Unternehmen Sorgfaltserklärungen abgeben, in denen sie Nachweise erbringen, dass die von Ihnen bereitgestellten Produkte nicht zu Entwaldung beigetragen haben und gemäß einschlägiger Rechtsvorschriften hergestellt wurden.

Adressaten

- Jedes Unternehmen (unabhängig von der Größe), das Marktteilnehmer (Inverkehrbringer oder Exporteur) oder Händler (Bereitsteller) eines relevanten Produktes ist, wobei die EUDR nach Verschiebung erst ab dem 30. Dezember 2025 für alle Nicht-KMU und mittlere Unternehmen und ab dem 30. Juni 2026 für kleine und Kleinstunternehmen gilt

Pflichten

Pflichten Nicht-KMU:

- Sammeln von Informationen, insbesondere Geolokalisierung, d.h. Feststellung, von welchem Grundstück das Produkt ursprünglich stammt
- Risikobewertung, d.h.
 - (i) Überprüfung, ob auf dem Grundstück, von dem das Produkt ursprünglich stammt, nach dem 31. Dezember 2020 keine Entwaldung stattgefunden hat und
 - (ii) ob das Produkt im Einklang mit bestimmten relevanten Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurde (dazu gehören Landnutzungsrechte, Umweltschutz, forstbezogene Vorschriften, Rechte Dritter, Arbeitnehmerrechte, völkerrechtlich geschützte Menschenrechte, Schutz indigener Völker, Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften)
- u.U. Ergreifen von Risikominimierungsmaßnahmen
- Abgabe einer Sorgfaltserklärung in der das positive Ergebnis der zuvor beschriebenen Prüfung für das jeweilige Produkt dargestellt wird (oder Überprüfung und Verweis auf bestehende Sorgfaltserklärung) an die zuständige Behörde (in Deutschland: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) und Vorlage bei Zollbehörden

Die genannten Punkte erfordern die Einrichtung eines Due Diligence Systems über das öffentlich und an die zuständigen Behörden reportet werden muss.

Pflichten KMU:

KMU-Händler müssen keine Due Diligence durchführen, sondern müssen nur Informationen über Vertragspartner sammeln. KMU-Marktteilnehmer haben im Grundsatz dieselben Pflichten, wie Nicht-KMU, mit der Ausnahme, dass diese bei bereits

vorliegender Sorgfaltserklärung

(i) diese nicht überprüfen und

(ii) keine eigene Sorgfaltserklärung abgeben müssen.

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Bußgelder, wobei das maximale Bußgeld mindestens 4 % des Umsatzes beträgt (Veröffentlichung der Bußgelder durch die EU-Kommission)
- Einziehung der relevanten Produkte oder Einnahmen mit relevanten Produkten
- Import-, Bereitstellungs- und Exportverbote
- Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen bis zu 12 Monate

Hierzu können wir Sie beraten

- Implementierungsberatung (als rechtlicher Sparringspartner, durch Validierung von Unternehmensansätzen, Health Checks, Gap Analysen, aktives Projektmanagement)
- Unterstützung bei Kommunikation mit den Behörden (z.B. bei Beschwerden, Auskunftersuchen, Bericht)
- Schulungen und Bereitstellung von E-Learnings zur automatisierten Schulung von eigenen Beschäftigten und Zulieferern

Ihre Experten



Sebastian Rünz, LL.M.
s.ruenz@taylorwessing.com



Louis Warnking
l.warnking@taylorwessing.com

EU-Zwangsarbeitsverordnung (EU-Forced Labour Regulation (FLR))



Verordnung (EU) 2024/3015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

Status

Am 12. Dezember 2024 verkündet. Findet ab dem 14. Dezember 2027 Anwendung.

Inhalt und Zielsetzung

Verbietet Unternehmen das Inverkehrbringen, das Bereitstellen und den Export von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten. Die Verordnung beinhaltet zahlreiche Verpflichtungen für Mitgliedstaaten im Sinne von einzurichtenden Systemen und Kontrollaufgaben der Behörden mit Blick auf das Ziel der Verordnung.

Adressaten

- Jedes Unternehmen (unabhängig von der Größe), das Inverkehrbringer oder Bereitsteller oder Exporteur eines in Zwangsarbeit hergestellten Produktes ist

Pflichten

Keine direkten Pflichten für Unternehmen, aber:

- Unternehmen, die in Verdacht stehen, gegen das Inverkehrbringungs-, Bereitstellungs- oder Exportverbot verstoßen zu haben, können von den zuständigen Ermittlungsbehörden verpflichtet werden, vielfältige Informationen zu erteilen. Die Behörde muss insoweit einen Verstoß gegen das Verbot nachweisen (keine Beweislastumkehr)

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Bußgelder
- Import-, Bereitstellungs- und Exportverbote für in Zwangsarbeit hergestellte Produkte
- Einziehung / Vernichtung der in Zwangsarbeit hergestellten Produkte

Betroffene Bereiche

[] E - Environmental

[•] S - Social

[•] G - Governance

Hierzu können wir Sie beraten

- Implementierungsberatung (als rechtlicher Sparringspartner, durch Validierung von Unternehmensansätzen, Health Checks, Gap Analysen, aktives Projektmanagement)
- Unterstützung bei Kommunikation mit den Behörden (z.B. bei Beschwerden, Auskunftersuchen, Bericht)
- Schulungen und Bereitstellung von E-Learnings zur automatisierten Schulung von eigenen Beschäftigten und Zulieferern

EU-Zwangsarbeitsverordnung (EU-Forced Labour Regulation (FLR))



Ihr Experte



Sebastian Rünz, LL.M.
s.ruenz@taylorwessing.com

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

(inhaltlich: Änderung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes) – s. nationales Umsetzungsgesetz



Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Text von Bedeutung für den EWR)

Betroffene Bereiche

[•] **E - Environmental**

[•] **S - Social**

[•] **G - Governance**

Status

Am 1. Januar 2024 in Kraft getreten; geändert durch die erste Omnibus-Richtlinie (RICHTLINIE (EU) 2025/794 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES) in der Form, dass die Berichtspflicht für die Unternehmen der 2. und 3. Welle um 2 Jahre verschoben worden ist. Bisher keine Umsetzung in nationales deutsches Recht. Zudem ist eine Anpassung der Schwellenwerte durch eine zweite Omnibus-Richtlinie (Vorschlag Richtlinie COM(2025)81) zu erwarten. Hierzu gibt es unterschiedliche Positionen von Kommission, Rat und Parlament. Sehr wahrscheinlich ist, dass zumindest der Schwellenwert für Mitarbeiter auf mindestens 1.000 angehoben wird (Vorschlag des Parlaments ist 3.000) und ggf. auch die Umsatzschwellen angepasst werden. Der Rat und das Parlament schlagen eine Erhöhung der Umsatzschwelle auf EUR 450 Mio. vor. Der Vorschlag der Kommission sieht keine Erhöhung der Umsatzschwellen vor. Da es aber noch keine finale Einigung gibt, sieht auch der deutsche Referentenentwurf keine Regelungen hierzu vor.

Inhalt und Zielsetzung

Ersetzt die bisher geltende NFRD. Nach der Richtlinie müssen Unternehmen zu folgenden Themen veröffentlichen: Umwelt, soziale Angelegenheiten und die Behandlung von Mitarbeitern, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung, Achtung der Menschenrechte, Vielfalt in den Unternehmensvorständen (in Bezug auf Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund).

Adressaten (es ist zu erwarten, dass der Adressatenkreis durch die Omnibus-VO angepasst wird)

- Ab 2025 für 2024:
Große EU-Unternehmen von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen) mit mehr als 500 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme > EUR 25 Mio. oder Umsatzerlöse von > EUR 50 Mio. (für EU-Mutterunternehmen gelten die gleichen Schwellenwerte auf konsolidierter Basis)
- Ab 2028 für 2027 (geändert durch Omnibus-VO: EU-RL 2025 (794)):
Große EU-Unternehmen, die zwei der drei folgenden Grenzen überschreiten: Bilanzsumme > EUR 25 Mio., Umsatzerlöse > 50 Mio., Mitarbeiter > 250 (für EU-Mutterunternehmen gelten die gleichen Schwellenwerte auf konsolidierter Basis)
- Ab 2029 für 2028 (geändert durch Omnibus-VO: EU-RL 2025 (794)):
EU-KMU, die zwei der drei folgenden Grenzen überschreiten: Bilanzsumme > EUR 450.000, Umsatzerlöse > EUR 900.000, Mitarbeiter > 10 (für EU-Mutterunternehmen gelten die gleichen Schwellenwerte auf konsolidierter Basis)
- Ab 2029 für 2028:
Nicht-EU-Mutterunternehmen mit einem Umsatz in der EU von über EUR 150 Mio. und entweder einem EU-Tochterunternehmen, das selbst die Schwellenwerte der CSRD überschreitet, oder einer EU Zweigniederlassung mit einem Umsatz über EUR 40 Mio.
- Nicht-EU-Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in der EU notieren, sind entsprechend EU-Unternehmen verpflichtet

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

(inhaltlich: Änderung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes) – s. nationales Umsetzungsgesetz



Pflichten

- Pflicht, einen Nachhaltigkeitsbericht über wesentliche Nachhaltigkeitsthemen zu veröffentlichen; Erfüllung der Offenlegungsanforderungen gemäß den ESRS; Beschreibung von Nachhaltigkeitszielen; Beschreibung der Rolle der Unternehmensleitung in Bezug auf Nachhaltigkeit und der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsthemen in die Vergütungsstruktur
- Pflicht zur Ermittlung wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen durch Wesentlichkeitsanalyse unter Zugrundelegung des Begriffs der Doppelten Wesentlichkeit
- Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Sanktionen sollen im nationalen Umsetzungsgesetz geregelt werden

Hierzu können wir Sie beraten

- Rechtliche Überprüfung von Umfang und Ausmaß (in Bezug auf die einzubeziehenden Konzerngesellschaften) der Berichtspflicht
- Schaffung eines rechtlichen Verständnisses innerhalb des Unternehmens für Umfang und Inhalt der Berichtspflicht in Form von Workshops/Schulungen
- Unterstützung bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

Ihre Expertin



Dr. Rebekka Krause
r.krause@taylorwessing.com

Umsetzungsgesetz zur CSRD

Änderung verschiedener bestehender Gesetze, insbesondere des HGB, WpHG, GmbH, AktG



Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[•] S – Social

[•] G – Governance

Status

Das BMJV hat am 10. Juli 2025 einen neuen Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD veröffentlicht, der bereits der erste Omnibus-Richtlinie (RICHTLINIE (EU) 2025/794 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES) einbezieht.

Inhalt und Zielsetzung

Pflicht der Unternehmen zur Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts über die Auswirkungen der Tätigkeit der Unternehmen auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Unternehmen. Nachhaltigkeitsaspekte sind Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren.

Adressaten

- Ab 2025 für 2024:
Große EU-Unternehmen von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen) mit mehr als 500 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme > EUR 25 Mio. oder Umsatzerlöse von > EUR 50 Mio. (für EU-Mutterunternehmen gelten die gleichen Schwellenwerte auf konsolidierter Basis)
- Ab 2028 für 2027: (geändert durch Omnibus-VO: EU-RL 2025 (794)):
Große Unternehmen, die zwei der drei folgenden Grenzen überschreiten: Bilanzsumme > EUR 25 Mio., Umsatzerlöse > EUR 50 Mio., Mitarbeiter > 250 (für EU-Mutterunternehmen gelten die gleichen Schwellenwerte auf konsolidierter Basis)
- Ab 2029 für 2028 (geändert durch Omnibus-VO: EU-RL 2025 (794)):
KMU, die zwei der drei folgenden Grenzen überschreiten: Bilanzsumme > EUR 450.000, Umsatzerlöse > EUR 900.000, Mitarbeiter > 10 (für EU-Mutterunternehmen gelten die gleichen Schwellenwerte auf konsolidierter Basis)
- Ab 2029 für 2028:
Nicht-EU-Mutterunternehmen mit einem Umsatz in der EU von über EUR 150 Mio. und entweder einem deutschen Tochterunternehmen, das selbst die Schwellenwerte der CSRD überschreitet, oder einer EU Zweigniederlassung mit einem Umsatz über EUR 40 Mio.
- Nicht-EU-Unternehmen, deren Wertpapiere an einer deutschen Börse notieren, sind entsprechend Unternehmen mit Sitz in Deutschland verpflichtet

Pflichten

- Pflicht, einen Nachhaltigkeitsbericht über wesentliche Nachhaltigkeitsthemen zu veröffentlichen; Erfüllung der Offenlegungsanforderungen gemäß den ESRS; Beschreibung von Nachhaltigkeitszielen; Beschreibung der Rolle der Unternehmensleitung in Bezug auf Nachhaltigkeit und der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsthemen in die Vergütungsstruktur
- Pflicht zur Ermittlung wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen durch Wesentlichkeitsanalyse unter Zugrundelegung des Begriffs der Doppelten Wesentlichkeit
- Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes

Rechtsfolgen bei Verstößen (zu erwarten)

- Bußgelder für die Gesellschaft sowie die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat (persönliche Haftung)
- Strafbarkeit der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats z.B. bei falschem Bilanzzeit oder unrichtiger Darstellung

Umsetzungsgesetz zur CSRD

Änderung verschiedener bestehender Gesetze, insbesondere des HGB, WpHG, GmbH, AktG



Hierzu können wir Sie beraten

- Rechtliche Überprüfung von Umfang und Ausmaß (in Bezug auf die einzubeziehenden Konzerngesellschaften) der Berichtspflicht
- Schaffung eines rechtlichen Verständnisses innerhalb des Unternehmens für Umfang und Inhalt der Berichtspflicht in Form von Workshops/Schulungen
- Unterstützung bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

Ihre Expertin



Dr. Rebekka Krause
r.krause@taylorwessing.com

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)



Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (C/2023/5303 final)

Status

Am 31. Juli 2023 verabschiedet. Am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Inhalt und Zielsetzung

ESRS enthalten insgesamt ca. 1.000 qualitative und quantitative Veröffentlichungspunkte/daten (Komprimierte Darstellung aller Veröffentlichungspunkte/daten in einer Excel Liste, die von der EFRAG herausgegeben worden ist). Die Wesentlichkeitsanalyse ist unabdingbare Voraussetzung für die Anwendbarkeit der ESRS.

Adressaten

Alle Unternehmen, die eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD haben.

Pflichten

Im Nachhaltigkeitsbericht sind folgende Aufgaben zu veröffentlichen:

- Alle in den ESRS 2 enthaltenen Veröffentlichungspunkte/daten
- Alle in den sonstigen ESRS genannten Veröffentlichungspunkte/daten, sofern das Thema im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich erkannt wurde und keine Erleichterungs- / Ausnahmenvorschrift Anwendung findet.
- Es gibt auch Veröffentlichungspunkte/daten, deren Angabe freiwillig ist

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Keine unmittelbaren Konsequenzen
- Sanktionen wegen unzureichender oder falscher Berichterstattung ergeben sich aus den Regelungen gemäß dem Umsetzungsgesetz zur CSRD

Betroffene Bereiche

[•] E - Environmental

[•] S - Social

[•] G - Governance

Hierzu können wir Sie beraten

- Rechtliche Überprüfung von Umfang und Ausmaß (in Bezug auf die einzubeziehenden Konzerngesellschaften) der Berichtspflicht
- Schaffung eines rechtlichen Verständnisses innerhalb des Unternehmens für Umfang und Inhalt der Berichtspflicht in Form von Workshops/Schulungen
- Unterstützung bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)



Ihre Expertin



Dr. Rebekka Krause
r.krause@taylorwessing.com

Non-Financial Reporting Directive (NFRD)



Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen Text von Bedeutung für den EWR

Betroffene Bereiche

[•] E - Environmental

[•] S - Social

[•] G - Governance

Status

Am 6. Dezember 2017 in Kraft getreten. Wird durch die CSRD und das nationale Umsetzungsgesetz abgelöst.

Inhalt und Zielsetzung

Erweiterung der Berichtspflichten von großen kapitalmarktorientierten Unternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen zu nachhaltigkeitsbezogenen Aspekten (Umwelt-, Arbeitnehmer und Sozialbelangen sowie Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung).

Adressaten

Richtet sich an kapitalmarktorientierte Unternehmen, Institute und Versicherungen mit mehr als 500 Mitarbeitern oder einer Bilanzsumme von über EUR 25 Mio. oder einem Umsatz von über EUR 50 Mio. seit dem Geschäftsjahr 2017.

Pflichten

- Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung auf, die diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen
- Findet seit dem Geschäftsjahr 2017 Anwendung

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Gem. des CSR-RUG (nationale Umsetzung der NFRD) Bußgelder (bis zu EUR 10 Mio.) für die Gesellschaft sowie die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat (persönliche Haftung)
- Strafbarkeit der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats z. B. bei falschem Bilanzzeit oder unrichtiger Darstellung

Hierzu können wir Sie beraten

- Rechtliche Überprüfung von Umfang und Ausmaß (in Bezug auf die einzubeziehenden Konzerngesellschaften) der Berichtspflicht
- Schaffung eines rechtlichen Verständnisses innerhalb des Unternehmens für Umfang und Inhalt der Berichtspflicht in Form von Workshops/Schulungen
- Unterstützung bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

Non-Financial Reporting Directive (NFRD)



Ihre Expertin



Dr. Rebekka Krause
r.krause@taylorwessing.com

Umsetzungsgesetz zur NFRD (CSR-RUG)

insbesondere Änderungen in §§ 289 b ff. HGB, §§ 315 b ff. HGB, § 340 a, b HGB



Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Status

Am 19. April 2017 in Kraft getreten. Wird durch die CSRD und das nationale Umsetzungsgesetz geändert.

Betroffene Bereiche

[•] E - Environmental

[•] S - Social

[•] G - Governance

Inhalt und Zielsetzung

Erweiterung der Berichtspflichten von großen kapitalmarktorientierten Unternehmen, Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen zu nachhaltigkeitsbezogenen Aspekten (Umwelt-, Arbeitnehmer und Sozialbelangen sowie Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung).

Adressaten

Große EU-Unternehmen von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen) mit mehr als 500 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von über EUR 25 Mio. oder einem Umsatz von über EUR 50 Mio.

Pflichten

- Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung auf, die diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen
- Findet seit dem Geschäftsjahr 2017 Anwendung

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Bußgelder für die Gesellschaft sowie die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat (persönliche Haftung)
- Strafbarkeit der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats z.B. bei falschem Bilanzeid oder unrichtiger Darstellung

Hierzu können wir Sie beraten

- Rechtliche Überprüfung von Umfang und Ausmaß (in Bezug auf die einzubeziehenden Konzerngesellschaften) der Berichtspflicht
- Schaffung eines rechtlichen Verständnisses innerhalb des Unternehmens für Umfang und Inhalt der Berichtspflicht in Form von Workshops/Schulungen
- Unterstützung bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

Umsetzungsgesetz zur NFRD (CSR-RUG)

insbesondere Änderungen in §§ 289 b ff. HGB, §§ 315 b ff. HGB, § 340 a, b HGB



Ihre Expertin



Dr. Rebekka Krause
r.krause@taylorwessing.com

Taxonomieverordnung



Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

Status

Im Juli 2020 in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

Inhalt und Zielsetzung

EU-weit einheitliche Definition von Nachhaltigkeit anhand gesetzlich geregelter Kriterien, um letztlich Greenwashing zu verhindern.

Damit eine Wirtschaftsaktivität gemäß der Taxonomieverordnung („Taxonomie-VO“) als ökologisch nachhaltig gilt, müssen die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 3 Taxonomie-VO):

- Leistung eines wesentlichen Beitrags zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele der Verordnung („substantial contribution“),
- keine erhebliche Beeinträchtigung eines oder mehrere der Umweltziele („do not significant harm“),
- Einhaltung des in der Taxonomie-VO festgelegten sozialen Mindestschutzes („minimum social safeguards“, vgl. Art. 18 Taxonomie-VO),
- Erfüllung technischer Bewertungskriterien, die in Delegierten Verordnungen zur Taxonomie-VO festgelegt sind.

Die Taxonomie-VO legt sechs Umweltziele fest, die für die Klassifizierung von Wirtschaftstätigkeit entscheidend ist:

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Adressaten

Richtet sich an (i) Finanzmarktteilnehmer und Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten / Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden und (ii) Unternehmen, die unter der CSRD verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen (ggf. wird dies durch Omnibus-VO noch angepasst).

Pflichten

- Anwendung von EU-weit einheitlichen Definitionen von Nachhaltigkeit anhand gesetzlich geregelter Kriterien, für die Bereiche E, S und G.
- Damit wird ein einheitliches Begriffsverständnis von Nachhaltigkeit geschaffen, auf das in anderen Gesetzen und Verordnungen Bezug genommen wird.

Rechtsfolgen bei Verstößen

Nicht unmittelbar in der Taxonomie-VO, sondern Rechtsfolge richtet sich nach dem Gesetz, das die nachhaltigkeitsbezogene Handlungspflicht regelt und dabei auf den Nachhaltigkeitsbegriff der Taxonomie zurückgreift.

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[•] S – Social

[•] G – Governance

Taxonomieverordnung



Hierzu können wir Sie beraten

- Implementierungsberatung (Wir unterstützen Sie dabei, die Vorgaben der Taxonomie-VO zu erfüllen, indem wir die Taxonomie-Konformität prüfen und bewerten)
- Erarbeiten von Maßnahmen zur Erreichung der Taxonomie-Konformität
- Schaffung eines rechtlichen Verständnisses innerhalb des Unternehmens für Inhalt der Taxonomie-VO in Form von Workshops/Schulungen

Ihre Expertinnen



Dr. Verena Ritter-Döring
v.ritter-doering@taylorwessing.com



Charlotte Dreisigacker-Sartor
c.dreisigacker@taylorwessing.com

Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive / MiFID II) / Delegierte Verordnung (EU) (DeIVO)



Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU

Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen

Betroffene Bereiche

[•] E - Environmental

[•] S - Social

[•] G - Governance

Status

- MiFID II: Am 2. Juli 2014 in Kraft getreten
- DeIVO: Gilt seit dem 2. August 2022

Inhalt und Zielsetzung

In der Anlageberatung und Vermögensverwaltung sollen Nachhaltigkeitspräferenzen und nachhaltigkeitsbezogene Anlageziele der Kunden abgefragt und dann bei der Investition berücksichtigt werden.

Adressaten

- Personell: Wertpapierfirmen
- Sachlich: Die Erbringung von Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung

Pflichten

- Abfrage und Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen von (potenziellen) Kunden im Rahmen der Geeignetheitsprüfung durch Anlageberater und Vermögensverwalter („Nachhaltigkeitspräferenzen“ = Entscheidung eines (potenziellen) Kunden darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines oder mehrere der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden sollen: Nachhaltige Finanzinstrumente iSd Taxonomie-Verordnung, Finanzinstrumente iSd EU-Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation - „SFDR“) oder nachhaltige Finanzinstrumente, indem Principal Adverse Impact Indicators („PAIs“) iSd SFDR berücksichtigt werden)
- Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken bei Wertpapierfirmen

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Aufsichtsrechtliche Maßnahmen der BaFin gegen Institut bei aufsichtsrechtlichem Compliance-Verstoß
- Verstoß gegen Vorgaben könnte im Einzelfall zivilrechtliche Haftungsansprüche des Kunden auslösen
- Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben auch Teil der jährliche WpHG-Prüfung gem. § 89 WpHG

Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive / MiFID II) / Delegierte Verordnung (EU) (DeIVO)



Hierzu können wir Sie beraten

- Implementierungsberatung (Auswirkungen der ESG-Regulierung auf Product Governance-Vorgaben und Umsetzung, Empfehlungen zur Implementierung/zum Update interner Prozesse)
- Unterstützung bei der Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde BaFin
- Schaffung eines rechtlichen Verständnisses innerhalb des Unternehmens für die Pflichten der MiFID II in Form von Workshops/Schulungen

Ihre Expertinnen



Dr. Verena Ritter-Döring
v.ritter-doering@taylorwessing.com



Charlotte Dreisigacker-Sartor
c.dreisigacker@taylorwessing.com

EU-Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR))



Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Status

Am 27. November 2019 verabschiedet. Am 10. März 2021 in Kraft getreten.

Inhalt und Zielsetzung

Stärkung der Transparenz bei als „nachhaltig“ bezeichneten Finanzprodukten, um das Vertrauen der Anleger in diese zu stärken und damit letztlich das Kapital in nachhaltige Finanzinstrumente zu lenken.

Adressaten

Betrifft Finanzmarktteilnehmer (z. B. Versicherungen, Versicherungsvermittler, Wertpapierfirmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute) oder Finanzberater (o.g. Institute, die Anlageberatung erbringen) sowie Finanzprodukte (insbes. verwaltetes Portfolio, Fonds).

Pflichten

- Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten auf Unternehmensebene (also auf Ebene der Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater) und auf Produktebene (also der Ebene der von ihnen angebotenen / entwickelten Produkte).
- Die verpflichteten Unternehmen sollten insbes. Strategien zum Umgang mit den Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG) entwickeln; diese sollten auch ihr Vergütungssystem umfassen.
- Produktebene: Je nachdem, wie ESG-bezogen das Finanzprodukt bzw. dessen Anlagestrategie ist, desto detaillierter müssen konkrete Informationen über eben diese ESG-Anlageziele zur Verfügung gestellt werden.
- Die produktbezogenen Offenlegungspflichten sind insbesondere vorvertragliche Informationspflichten. Die produktbezogenen Offenlegungspflichten werden seit dem 1. Januar 2022 durch die Art. 5 bis 7 Taxonomie-VO ergänzt. Diese Finanzprodukte müssen eine Taxonomie-Quote angeben, die den Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionen (gem. Art. 2 Nr. 1 Taxonomie-VO) im Verhältnis zu den gesamten Investitionen des Produkts widerspiegelt.
- Die Pflichten der SFDR werden durch eine Delegierte Verordnung (VO (EU) 2022/1288) konkretisiert. Diese enthält detaillierte Vorgaben im Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten (z. B. zu verwendende Formulare für die Offenlegung etc.).

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Zwischen verpflichtetem Institut und Kunde: ggf. Haftung aus vertraglicher Pflichtverletzung, wenn z.B. die vorvertraglichen Offenlegungspflichten nicht umgesetzt werden.
- Zwischen Institut und seiner Aufsichtsbehörde: Nichteinhaltung der Pflichten aus SFDR stellt für die Institute einen Compliance-Verstoß dar und kann mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden).
- Aus strafrechtlicher Sicht kann Anlagebetrug im Raum stehen.

SFDR-Review

Die EU-Kommission führt derzeit eine umfassende Überprüfung der SFDR durch. Das Hauptziel der Überprüfung besteht darin, Schlüsselbegriffe zu vereinfachen, die Offenlegungspflichten zu straffen und ggf. klare Produktkategorien einzuführen. Am 2. Mai 2025 lancierte die EU-Kommission eine Konsultationsphase zur Folgeneinschätzung der Änderungen der SFDR (Call for Evidence). Die Veröffentlichung einer überarbeiteten Fassung der SFDR wird innerhalb des 4. Quartals 2025 erwartet.

Betroffene Bereiche

[•] E - Environmental

[•] S - Social

[•] G - Governance

EU-Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR))



Hierzu können wir Sie beraten

- Rechtliche Überprüfung von Umfang und Ausmaß der Offenlegungspflichten
- Unterstützung bei der Umsetzung der fachlichen und prozessualen Schritte zur Berichterstattung und Einbettung in Ihre Berichtsstrukturen (z.B. durch Unterstützung bei der Erstellung von vertraglichen Informationspflichten)
- Schaffung eines rechtlichen Verständnisses innerhalb des Unternehmens für Umfang und Inhalt der Berichtspflichten in Form von Workshops/Schulungen

Ihre Expertinnen



Dr. Verena Ritter-Döring
v.ritter-doering@taylorwessing.com



Charlotte Dreisigacker-Sartor
c.dreisigacker@taylorwessing.com

ESG-Rating-Verordnung



Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG)

Status

Im Januar 2025 in Kraft getreten. Ab dem 2. Juli 2026 anzuwenden.

Inhalt und Zielsetzung

Vertrauen in und Integrität von Anbietern von ESG-Ratings stärken, da sie häufig Anlage- oder Kapitalentscheidungen zugrunde gelegt werden und ihnen damit erhebliche Marktmacht zukommt. Mit den Vorschriften der ESG-Rating-VO sollen die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit von ESG-Ratings verbessert werden. ESG-Ratings stellen eine Bewertung hinsichtlich der Nachhaltigkeitsmerkmale Umwelt, Soziales und Governance zur Verfügung.

Adressaten

ESG-Rating-Anbieter, die ESG-Ratings abgeben und veröffentlichen oder an regulierte Finanzunternehmen liefern (Art. 2 Abs. 1 ESG-Rating-VO).

Pflichten

- ESG-Rating-Anbieter mit Sitz in der EU müssen eine Zulassung der bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) beantragen. ESG-Rating-Anbieter aus Drittländern, die in der EU tätig werden möchten, benötigen entweder eine Zulassung zur Übernahme ihrer ESG-Ratings durch einen in der EU zugelassenen ESG-Rating-Anbieter, müssen auf der Grundlage quantitativer Kriterien anerkannt werden oder auf Grundlage eines Gleichwertigkeitsbeschlusses in das EU-Register für Anbieter von ESG-Ratings aufgenommen werden.
- Für kleine ESG-Rating Anbieter genügt eine Registrierung mit verringertem Pflichtenregime.
- Die Verordnung enthält Regelungen zur Geschäftsorganisation und Transparenzpflichten für ESG-Rating-Anbieter (z.B. Veröffentlichung von Methoden und Modellen auf der Website).
- Es muss künftig eine Trennung von der ESG-Rating-Tätigkeiten zu anderen Tätigkeiten (wie z.B. Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen) erfolgen, um Interessenskonflikte zu vermeiden.
- ESG-Ratings kommt immer mehr Marktmacht zu, denn häufig werden sie als Grundlage von Kapital- oder Investitionsentscheidungen genutzt. Je transparenter ihre Methodik ist, desto mehr sind Nutzer vor einer intransparenten Entscheidungsgrundlage geschützt

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Übliches aufsichtsrechtliches Instrumentarium, d.h. Kontrolle der aufgestellten Geschäftsorganisations- und Transparenzpflichten und ggf. aufsichtsrechtliche Ahndung bei Verstößen.

Betroffene Bereiche

[•] E - Environmental

[•] S - Social

[•] G - Governance

ESG-Rating-Verordnung



Hierzu können wir Sie beraten

- Analyse, welches Verfahren auf das jeweilige Geschäftsmodell Anwendung finden kann und welche organisatorischen Implikationen dies hat
- Unterstützung bei der Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Zulassungs- bzw. Registrierungsverfahren
- Schaffung eines rechtlichen Verständnisses innerhalb des Unternehmens für Umfang und Inhalt der Pflichten in Form von Workshops/Schulungen

Ihre Expertinnen



Dr. Verena Ritter-Döring
v.ritter-doering@taylorwessing.com



Charlotte Dreisigacker-Sartor
c.dreisigacker@taylorwessing.com

EU-Verordnung über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-Assets Regulation – MiCAR)



Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[•] S – Social

[•] G – Governance

Status

MiCAR trat am 29. Juni 2023 in Kraft und ist seit dem 30. Dezember 2024 vollständig anwendbar.

Inhalt und Zielsetzung

MiCAR schafft in der EU einen einheitlichen Rechtsrahmen für Kryptowerte und hat das Ziel, den Anlegerschutz zu erhöhen, die Marktintegrität sicherzustellen und Unternehmen und Anlegern durch klare regulatorische Vorgaben Rechtssicherheit zu bieten.

Adressaten

- Personell: Kryptowerte-Dienstleister (Crypto Asset Service Provider – CASPs)
- Sachlich: Offenlegungspflichten hinsichtlich ESG-Daten

Pflichten

Das zu veröffentlichende Kryptowerte-Whitepaper muss eine Beschreibung der negativen Umweltauswirkungen des Konsensmechanismus enthalten.

Darüber hinaus werden CASPs durch MiCAR verpflichtet, Informationen, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf das Klima und andere umweltbezogene nachteilige Auswirkungen des Konsensmechanismus (z.B. Proof-of-Work oder Proof-of-Stake) beziehen, auf deren Website an gut erkennbarer Stelle zu veröffentlichen. Hierdurch soll die Transparenz im Kryptomarkt erhöht und sichergestellt werden, dass Investoren verlässliche ESG-Informationen erhalten.

MiCAR selbst enthält keine konkreten Anforderungen an den Inhalt, die Methoden und die Darstellung von Informationen zu den nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen. Zur Konkretisierung ist die Delegierte Verordnung (EU) 2025/422 der Kommission vom 17. Dezember 2024 zur Ergänzung von MiCAR durch technische Regulierungsstandards heranzuziehen.

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Aufsichtsrechtliche Maßnahmen der BaFin bei aufsichtsrechtlichem Compliance-Verstoß (z.B. Bußgelder oder Anordnungen).

EU-Verordnung über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-Assets Regulation – MiCAR)



Hierzu können wir Sie beraten

- Umsetzung der ESG-Offenlegungspflichten für CASPs
- Schaffung eines rechtlichen Verständnisses innerhalb des Unternehmens für Umfang und Inhalt der Pflichten in Form von Workshops/Schulungen

Ihre Expertinnen



Dr. Verena Ritter-Döring
v.ritter-doering@taylorwessing.com



Charlotte Dreisigacker-Sartor
c.dreisigacker@taylorwessing.com

EU-Benchmark-Verordnung / EU-Referenzwerte-Verordnung

(inkl. Klima-Benchmarks durch Änderungsverordnung (EU) 2019/2089)



Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte

Betroffene Bereiche

[•] **E - Environmental**

[] **S - Social**

[] **G - Governance**

Status

Am 10. Dezember 2019 in Kraft getreten.

Inhalt und Zielsetzung

Vertrauen in und Integrität von Anbietern von „Klima-Benchmarks“ stärken. Gilt bei der Bereitstellung von Benchmarks (Referenzwerten), dem Beitragen von Eingabedaten zu einem Referenzwert und die Verwendung von Referenzwerten in der EU. Enthält auch besondere Anforderungen für Klima-Benchmarks.

Adressaten

- Personell: Benchmark-Administratoren.
- Sachlich: Der Rechtsakt gilt für die Bereitstellung von Referenzwerten, das Beitragen von Eingabedaten zu einem Referenzwert und die Verwendung eines Referenzwertes in der Union.

Pflichten

- Genauigkeit und Integrität von Benchmarks sicherstellen, die z. B. als Referenzwert bei Finanzinstrumenten oder zur Wertentwicklung von Fonds genutzt werden.
- Unter der Benchmark Verordnung eingeführt wurden auch Vorgaben für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (sog. Klima-Benchmarks).
- Für Klima-Benchmarks gelten hinsichtlich ihrer Methodik zusätzliche Anforderungen.
- Auch Administratoren von Klima-Benchmarks müssen besondere Anforderungen erfüllen und müssen etwa veröffentlichen, welche ESG-Faktoren bei der Gestaltung des Klima-Referenzwertes berücksichtigt werden.

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Benchmark-Administratoren sind beaufsichtigte Unternehmen; Verstöße gegen die Benchmark-Verordnung werden aufsichtsrechtlich geahndet.

EU-Benchmark-Verordnung / EU-Referenzwerte-Verordnung

(inkl. Klima-Benchmarks durch Änderungsverordnung (EU) 2019/2089)



Hierzu können wir Sie beraten

- Analyse von bestehenden Prozessen und Verträgen bei der Implementierung der Vorgaben der EU-Benchmark-Verordnung
- Unterstützung bei der Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde BaFin im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zulassung bzw. Registrierung für Administratoren von Referenzwerten mit Sitz in der EU
- Schaffung eines rechtlichen Verständnisses innerhalb des Unternehmens für Umfang und Inhalt der Pflichten in Form von Workshops/Schulungen

Ihre Expertinnen



Dr. Verena Ritter-Döring
v.ritter-doering@taylorwessing.com



Charlotte Dreisigacker-Sartor
c.dreisigacker@taylorwessing.com

Hinweisgeberrichtlinie (EU-Whistleblower-Richtlinie)



Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Status

Am 16. Dezember 2019 in Kraft getreten.

Inhalt und Zielsetzung

Die EU-Whistleblower-Richtlinie garantiert Whistleblowern, die in der Richtlinie definierten Verstöße gegen EU-Recht melden wollen, mehr Schutz und verpflichtet andererseits öffentliche und private Organisationen, juristische Personen, sowie Behörden dazu, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten. Dadurch soll ein verbesserter Schutz von hinweisgebenden Personen und eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und Unionspolitik in bestimmten Bereichen gewährleistet werden.

Nationale Umsetzung

Die Richtlinie wurde in Deutschland durch das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeber-schutzgesetz – HinSchG) in nationales Recht überführt (Näheres dazu auf der nächsten Seite).

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[•] S – Social

[•] G – Governance

Ihr Experte



Dr. Martin Knaup, LL.B
m.knaup@taylorwessing.com

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)



Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG)

Status

Am 2. Juli 2023 in Kraft getreten.

Inhalt und Zielsetzung

Das Ziel des Hinweisgeberschutzgesetzes ist der Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese den Meldestellen i.S.d. HinSchG melden oder offenlegen. Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind und sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Adressaten

- Betrifft alle Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitenden
- In bestimmten Branchen (Wertpapierhandel, Kredit- und Börsenwesen, Versicherungswesen) sind Unternehmen unabhängig von diesem Schwellenwert betroffen
- Betrifft auch ausgewählte Behörden

Pflichten

- Ab 50 Mitarbeitenden müssen Unternehmen eine interne Meldestelle nach den Vorgaben des HinSchG einrichten und betreiben
- Beim Umgang mit den Meldungen sind festgelegte Verfahrensweisen sowie strikte Vertraulichkeitsvorgaben zwingend einzuhalten
- Verbot von Repressalien gegenüber der hinweisgebenden Person
- Ausgewählte Behörden müssen eine externe Meldestelle einrichten und betreiben
- Hinweisgebende Personen sind für den Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschmeldung zum Schadensersatz verpflichtet

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Bußgelder bis zu EUR 50.000
- Bei gravierenden Verstößen kann die Höchstgrenze für Geldbußen verzehnfacht werden

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[•] S – Social

[•] G – Governance

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)



Hierzu können wir Sie beraten

- Beratung bei der rechtskonformen Umsetzung des HinSchG (Einrichtung interner Meldestellen, Ausgestaltung interner Prozesse, Erstellung interner Richtlinien, Konformitätsprüfung bestehender Prozesse und Richtlinien)
- TW-Whistleblowing Services: Einrichtung und Betrieb einer ausgelagerten internen Meldestelle (Entgegennahme von Hinweisen, Relevanz-Check, Erstellung einer Entscheidungsvorlage, Weiterverfolgung)
- Beratung zum Umgang mit konkreten Meldefällen sowie Unterstützung bei der Konzeption und Durchführung anschließender interner Untersuchungen
- Entwicklung von Schulungs- und Informationsunterlagen zur zielgruppengerechten Sensibilisierung der Mitarbeitenden für den Hinweisgeberschutz

Ihr Experte



Dr. Martin Knaup, LL.B
m.knaup@taylorwessing.com

Lobbyregistergesetz (LobbyRG)



Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung

Status

Am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 190) geändert.

Betroffene Bereiche

[] E - Environmental

[] S - Social

[•] G - Governance

Inhalt und Zielsetzung

Das öffentliche Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung wird seit dem 1. Januar 2022 elektronisch auf der Website des Deutschen Bundestages geführt. Das Lobbyregister soll dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität sowie Integrität der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in Parlament und Regierung zu stärken. Ziel ist es, mehr Transparenz bezüglich des Einflusses von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf diese Prozesse zu schaffen. Es gibt darüber hinaus Lobbyregistergesetze in den einzelnen Bundesländern.

Adressaten

Der Gesetzgeber adressiert alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen (Nicht-regierungs-)Organisationen. Auch Netzwerke, Plattformen oder sonstige Formen kollektiver Tätigkeit sind Adressaten des Lobbyregistergesetzes.

Pflichten

- Im Lobbyregister müssen sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter registrieren, die Kontakt zum Deutschen Bundestag oder zu Bundesregierung aufnehmen. Der Anwendungsbereich ist weitgehend und umfasst alle Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages sowie die Mitarbeitenden. Betreffend der Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung findet das Lobbyregistergesetz auch gegenüber den Bundesministerien bis zur Referatsleitungsebene Anwendung
- Die Registrierungspflicht umfasst unter anderem die Angabe von persönlichen Informationen der Lobbyierenden, wie zum Beispiel Namen und Kontaktdaten. Des Weiteren ist aber auch eine Offenlegung der Interessen vorgesehen, sprich eine transparente Darstellung der Auftraggeber und der verfolgten Ziele
- Die Adressaten haben sich an bestimmte Verhaltensregeln bei ihrer Kontaktaufnahme gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung zu halten
- Die hinterlegten Angaben sind zu aktualisieren und ein jährlicher Tätigkeitsbericht ist einzureichen

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Nach § 7 Absatz 1 LobbyRG begeht eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie bzw. er sich trotz bestehender Registrierungspflicht nicht einträgt oder Eintragungen, Änderungen, Aktualisierungen oder Bestätigungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt. Die Geldbuße kann bis zu einer Höhe von EUR 50.000 verhängt werden
- Es drohen überdies Konsequenzen für die Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Deutschen Bundestag oder zum Beispiel für die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages als Auskunftsperson und für die sogenannte Verbändebeteiligung auf Ebene der Bundesregierung nach § 47 GGO
- Letztlich können Verstöße öffentlich gerügt werden und der jeweilige Akteur als „sanktioniert“ im Register eingetragen werden

Lobbyregistergesetz (LobbyRG)



Hierzu können wir Sie beraten

- Prozessimplementierung zur rechtssicheren Umsetzung der Anforderungen des LobbyRG in Ihrem Unternehmen
- Gestaltung und Begleitung von Gesetzgebungsverfahren
- Identifikation und Ansprache politischer Stakeholder und Entscheidungsträger
- Vorbereitung und Vertretung bei (öffentlichen) Anhörungen und Fachgesprächen
- Erstellung fundierter rechtlicher Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben
- Entwicklung und Umsetzung politischer Strategien
- Politisches Monitoring

Ihre Experten



Dr. Martin Jäger
m.jaeger@taylorwessing.com



Hans-Joachim Reck
h.reck@taylorwessing.com

EU-Batterieverordnung (EUBR)



Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (Text von Bedeutung für den EWR)

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[•] S – Social

[•] G – Governance

Status

Am 28. Juli 2023 verabschiedet. Am 17. August 2023 in Kraft getreten; tritt gestuft in Kraft und wird bis Mitte der 2030er Jahre immer strenger. Die EU-Kommission hat im Wege einer Änderungsverordnung den Anwendungsbeginn einiger Regelungen um ein Jahr verschoben.

Inhalt und Zielsetzung

Mit der EU-Batterieverordnung wird ein standardisierter Rechtsrahmen für den gesamten Lebenszyklus von Batterien geschaffen. Zudem Förderung der Kreislaufwirtschaft Verringerung der umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen der Batterieindustrie.

Die EU-Batt-VO ersetzt die alte Batterierichtlinie 2006/66/EG vom 06.09.2006 und bildet einen standardisierten Rechtsrahmen für den gesamten Lebenszyklus von Batterien.

Dadurch sollen sichere Batterien im Markt gewährleistet werden und eine möglichst giftfreie Umwelt geschaffen sowie die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und strategische Unabhängigkeit der EU gestärkt werden.

Adressaten

- Personell: Wirtschaftsakteure (u. a. Hersteller, Importeure, Händler, Einführer und Bevollmächtigte, Fulfillment-Dienstleister) und andere „Player“ im Bereich der Batterieindustrie (etwa Recycler)
- Sachlich: Jeder Gegenstand, der durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie erzeugte elektrische Energie speichert und liefert, d.h. alle Kategorien von Batterien, namentlich: Gerätebatterien, Starterbatterien, Batterien für leichte Verkehrsmittel, Elektrofahrzeugbatterien, Industriebatterien

Pflichten

- Umfassende Pflichten im aktuellen Product Compliance Bereich
- Pflicht bestimmter Wirtschaftsakteure an einem EPR (Extended Producer Responsibility)-System zu partizipieren, Registrierungspflichten (Hersteller, die Batterien auf dem Markt bereitstellen, registrieren sich im Herstellerregister)
- Sorgfaltspflichten bestimmter Wirtschaftsakteure (ab Nettoumsatz von EUR 40 Mio.)

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Compliance mit Batterieverordnung ist Voraussetzung dafür, dass Batterien vermarktet werden dürfen
- Es drohen Rückrufe und Verkaufsverbote
- Im Übrigen derzeit noch keine Sanktionsvorschriften unter der Batterieverordnung in Kraft, werden zeitnah auf Ebene der Mitgliedstaaten erlassen

EU-Batterieverordnung (EUBR)



Hierzu können wir Sie beraten

- Unterstützung bei der Compliance (insbesondere Kennzeichnung Batteriepass, Sorgfaltspflichten, erweiterte Herstellerverantwortung)
- Unterstützung bei Kommunikation mit Behörden und regulatorischer Verteidigung
- Erstellung von Verträgen für B2B
- Durchführung maßgeschneiderter Schulungen und Compliance-Workshops

Ihre Experten



Dr. Ulrich Spiegel
u.spiegel@taylorwessing.com



Dr. Benedikt Rohrßen
B.Rohrssen@taylorwessing.com

Recht auf Reparatur Richtlinie



Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (Text von Bedeutung für den EWR)

Betroffene Bereiche

[•] **E - Environmental**

[•] **S - Social**

[•] **G - Governance**

Status

Am 30. Juli 2024 in Kraft getreten. Teil des sog. European Green Deals. Die Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Juli 2026 in nationales Recht umgesetzt werden.

Inhalt und Zielsetzung

Primär ist der Hersteller in der Pflicht. Sollte er seinen Sitz nicht innerhalb der Europäischen Union haben, ist zunächst der Bevollmächtigte, dann der Importeur oder zuletzt der Vertreiber verpflichtet, die Herstellerpflichten zu erfüllen (wobei sie die Reparaturen untervergeben können). In sachlicher Hinsicht werden sämtliche Waren erfasst, d.h. bewegliche körperliche Gegenstände, mit Ausnahme von Wasser, Gas und Strom. Das Gewährleistungsrecht wird angepasst, eine Ware ist nur mangelfrei, wenn sie im Vergleich zu Waren desselben Typs gleich reparierbar ist. Daneben steht die eigenständige Reparaturverpflichtung. Diese ist auf solche Waren beschränkt, für die die EU durch delegierte Rechtsakte Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt hat (vgl. hierzu Anhang II der Richtlinie). Hierunter fallen aktuell folgende Produktgruppen: Haushaltsgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler), Kühlgeräte, elektronische Displays, Schweißgeräte, Staubsauger, Server und Datenspeicherprodukte, Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate Tablets, sowie Produkte, die Batterien für leichte Verkehrsmittel enthalten (z. B. E-Bikes und E-Scooter), wobei die EU die Liste im Lauf der Zeit erweitern wird.

Adressaten

■ Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Vertreiber von Waren und Produkten.

Pflichten

Für Hersteller bedeutet dies vor allem, dass die Reparatur von ihnen auch nach Ablauf der kaufrechtlichen Gewährleistungspflicht von zwei Jahren verlangt werden kann. Sollte der Verbraucher die Reparatur verlangen, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um ein Jahr. Die Reparatur hat unentgeltlich oder zu einem angemessenen Preis, innerhalb eines angemessenen Zeitraums und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten zu erfolgen.

Rechtsfolgen bei Verstößen

Sanktionen und Behördenzuständigkeiten sind von den Mitgliedstaaten national zu regeln.

Recht auf Reparatur Richtlinie



Hierzu können wir Sie beraten

- Implementierungsberatung (insbesondere Untersuchung der persönlichen und sachlichen Betroffenheit, Erfüllung der Anforderungen an Reparaturfähigkeit und Ökodesign)
- Erstellung und Anpassung vertraglicher Dokumente (z.B. AGB, Händlerverträge, Verträge für Outsourcing von Reparaturleistungen, Vereinbarung der Qualitätsanforderungen)
- Erstellung der Dokumentation
- Strategieplanung, CRM-Prozess im Bereich Nacherfüllung und Prüfung der Lieferkette

Ihre Experten



Dr. Ulrich Spiegel
u.spiegel@taylorwessing.com



Dr. Benedikt Rohrßen
B.Rohrssen@taylorwessing.com

Ökodesign-Verordnung



Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (Text von Bedeutung für den EWR)

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[•] S – Social

[•] G – Governance

Status

Am 18. Juli 2024 in Kraft getreten. Teil des sog. European Green Deals.

Inhalt und Zielsetzung

Die Ökodesign-VO sieht vor, dass Mindestkriterien an Produkte angelegt werden, um deren Kreislauffähigkeit und Energieeffizienz zu verbessern. So soll die Ökodesign-VO den **CO₂- und Umweltfußabdruck der Europäischen Union dauerhaft reduzieren**. Die Ökodesign-VO löst die sog. Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG ab. Die Ökodesign-VO sieht zudem vor:

- Erweiterte Informationspflichten und Einführung eines Digitalen Produktpasses, mit dem Akteure entlang der Wertschöpfungskette sowie Verbraucher schnell und einfach auf für sie relevante Informationen, inkl. ökologischer Nachhaltigkeit, über die Produkte zugreifen können.
- Einen Rahmen zur Verhinderung der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte

Die Ökodesign-Anforderungen erstrecken sich auf den gesamten Lebenszyklus des jeweiligen Produkts, von der Herstellung über den Transport und Betrieb bis zur Entsorgung bzw. Wiederverwertung. Die Ökodesign-VO fungiert als Rahmenrecht, die konkreten, produktspezifischen Ökodesign-Anforderungen legt die EU in Umsetzungsrechtsakten fest. Die Umsetzungsrechtsakte werden konkrete Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit sowie den Energieverbrauch und die Energieeffizienz der spezifischen Produktgruppe, die sie adressieren, aufstellen. Zudem definieren die Umsetzungsrechtsakte den digitalen Produktpass (z. B. betreffend Warencodes, eindeutiger Produktkennung, Gebrauchsanleitungen) und regeln das auf den Produkten anzubringende Etikett (vor allem bezüglich des Inhalts, der Gestaltung nebst Art und Weise, wie das Etikett den Kunden anzuzeigen ist).

Adressaten

Die Ökodesign-VO gilt **sachlich für alle körperlichen Waren**, die innerhalb der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, einschließlich Bauteilen und Zwischenprodukten („**Produkt**“). Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind unter anderem Lebensmittel, Futtermittel, Human- und Tierarzneimittel, lebende Organismen sowie Kraftfahrzeuge. **Persönlich** gilt sie für sog. „**Wirtschaftsteilnehmer**“, die entsprechende Produkte in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, also neben den **Herstellern auch Bevollmächtigte, Importeure, Vertreiber, Händler sowie Fulfillment-Dienstleister**. Vereinzelt gilt die Verordnung außerdem für Betreiber von **Online-Marktplätzen und Suchmaschinen**.

Pflichten

Für die einzelnen Wirtschaftsteilnehmer ergeben sich u. a. folgende Pflichten: Hersteller haben sicherstellen, dass seine Produkte den Ökodesign-Anforderungen an ein nachhaltiges Produkt entsprechen. Neben Leistungs- und Informationspflichten sowie der Bereitstellung eines digitalen Produktpasses inklusive aller relevanten Produktinformationen, besteht nach wie vor die Pflicht zur Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens und der Anbringung einer CE-Kennzeichnung. **Bevollmächtigte** sind die vom Hersteller schriftlich beauftragte Personen, die in dessen Namen bestimmte Herstelleraufgaben wahrzunehmen haben. **Einführer** haben (v. a. mittels Prüfung) sicherzustellen, dass der Hersteller seine Pflichten erfüllt hat. **Vertreiber** müssen gewährleisten, dass die produktspezifischen **erforderlichen Informationen** zur Verfügung stehen.

Ökodesign-Verordnung



Rechtsfolgen bei Verstößen

Die Mitgliedstaaten werden dazu verpflichtet, Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen die Ökodesign-VO zu erlassen. Bemerkenswert ist, dass die Verordnung für Verbraucher bei Nichtkonformität von Produkten Schadensersatzansprüche vorsieht.

Hierzu können wir Sie beraten

- Implementierungsberatung (insbesondere Untersuchung der persönlichen und sachlichen Betroffenheit, Erfüllung der Ökodesign-Anforderungen)
- Unterstützung bei Erfüllung der Informationspflichten und Erstellung des digitalen Produktpass
- Erstellung von Verträgen B2B und Anpassung anderer rechtlicher Dokumente (z.B. AGB)

Ihr Experte



Dr. Ulrich Spiegel
u.spiegel@taylorwessing.com

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)



Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

Status

Das ElektroG trat erstmalig 2005 in Kraft und wurde Ende 2015 und im Januar 2022 novelliert (ElektroG2 und ElektroG3).

Betroffene Bereiche

[•] **E – Environmental**

[] **S – Social**

[] **G – Governance**

Inhalt und Zielsetzung

Das ElektroG regelt das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Das Gesetz trat erstmalig 2005 in Kraft und wurde 2015 (ElektroG2) und 2022 (ElektroG3) novelliert. Das ElektroG gilt nur in Deutschland. Jeder EU-Mitgliedstaat verfügt über eine eigene WEEE-Gesetzgebung.

Ziel des Gesetzes ist es, die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu vermeiden oder zu verringern, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu steigern.

Adressaten

- (i) Hersteller, also Produzenten, OEM-Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten
- (ii) Händler von Elektro- und Elektronikgeräten
- (iii) Bürger als Konsumenten von Elektro- und Elektronikgeräten
- (iv) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- (v) Entsorgungsfachbetriebe für Elektro- und Elektronikaltgeräte

Pflichten

Wer Elektro- und Elektronikaltgeräte in Verkehr bringt, muss sich für alle Gerätearten und Marken registrieren. Es besteht für die Produkte eine Kennzeichnungspflicht. Produkthersteller müssen sich auf dem Gerät eindeutig identifizieren lassen. Ferner besteht für Händler mit min. 400 qm Laden-, Lager- oder Versandfläche eine Rücknahmepflicht für alte Elektrogeräte. Sie müssen die Geräte auf eigene Kosten entsorgen. Auch Lebensmitteleinzelhändler ab 800 qm Gesamtverkaufsfläche trifft die Rücknahme- und Entsorgungspflicht. Die Hersteller tragen für den gesamten Lebenszyklus ihrer Produkte die Verantwortung, sowie auch für die Rücknahme der Elektro- und Elektronikaltgeräte.

Rechtsfolgen bei Verstößen

Verstöße gegen das ElektroG können sowohl verwaltungs- als auch zivilrechtlich sanktioniert werden. Pflichtverstöße werden als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern bis zu EUR 100.000 pro Einzelfall belegt.

Hierzu können wir Sie beraten

- Unterstützung bei Erfüllung der Rücknahmepflicht (z.B. Einrichtung eines Rücknahme- und Entsorgungssystems)
- Unterstützung bei der Registrierung und Kennzeichnung
- Erstellung von Verträgen B2B und Anpassung anderer rechtlicher Dokumente (z.B. AGB)

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)



Ihr Experte



Dr. Ulrich Spiegel
u.spiegel@taylorwessing.com

EU-Verpackungsverordnung (PPWR)



Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Status

Am 19. Dezember 2024 verabschiedet. Am 11. Februar 2025 in Kraft getreten. Geltungsbeginn der meisten Pflichten und Anforderungen ab dem 12. August 2026. Verpflichtungen werden bis in die 2030er ständig umfassender und strenger.

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[] S – Social

[•] G – Governance

Inhalt und Zielsetzung

Die Verpackungsverordnung soll die Umwelt durch die Reduzierung von Verpackungsabfällen, Verbesserung der Recyclingfähigkeit und Stärkung der Kreislaufwirtschaft schützen. Anforderungen an Rezyklate, Wiederverwendbarkeit, Kompostierbarkeit und Kennzeichnung werden eingeführt.

Adressaten

- Personell: Sämtliche Wirtschaftsakteure (Erzeuger, Importeur, Vertreiber etc.) und die sog. Hersteller, d.h. v.a. diejenigen, die Verpackungen erstmals (ggf. befüllt) in einem Mitgliedstaat der Union abgeben.
- Sachlich: Alle in der EU in Verkehr gebrachten Verpackungen und Verpackungsabfälle, unabhängig von dem verwendeten Material, und für alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob die Verpackungen in der Industrie, in sonstigen Herstellungs-, Einzelhandels- oder Vertriebsunternehmen, in der Verwaltung, im Dienstleistungsbereich oder in Haushalten.

Pflichten

- Beschränkung der besorgniserregenden Stoffe im Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß
- Recyclingfähigkeit aller in Verkehr gebrachten Verpackungen
- Verbindlicher Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Gewinnung aus Verbraucher-Kunststoffverpackungen)
- Kompostierbarkeit von Verpackungen und an Obst und Gemüse angebrachter Aufkleber
- Reduzierung von Verpackungen, insbesondere deren Gewicht und Volumen, auf Mindestmaß der Funktionsfähigkeit
- Kennzeichnungspflichten werden schrittweise von der EU eingeführt (bspw. verpflichtender QR-Code, harmonisierte Kennzeichnungen etc.)
- Verbot von Mogelpackungen (Leerraumverhältnis darf maximal 50% betragen) und bestimmter Verpackungsformate
- Beteiligung der Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen benutzen, an Wiederverwendungssystemen
- Informationspflichten der Wirtschaftsakteure, die den Kauf durch Wiederbefüllung anbieten, über:
 - (i) Arten der Behälter, die verwendet werden können
 - (ii) Hygieneanforderungen
 - (iii) Verantwortung der Endabnehmer hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Wirtschaftsakteure informieren, die Endabnehmer über die Möglichkeit der Wiederbefüllung. Hersteller informieren die Endabnehmer über die ordnungsgemäße Sammlung von Verpackungen und Maßnahmen zur Abfallvermeidung.
- Pflicht der Mitgliedstaaten zur Verringerung der Verpackungsabfälle pro Kopf. Die Verordnung enthält Zielvorgaben, die eine stufenweise Reduktion vorsehen
- Ab 2029 müssen Pfand- und Rücknahmesysteme für Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff sowie Einwegtränkebehälter aus Metall mit Fassungsvermögen bis zu drei Litern eingeführt sein. Mindestens 90% dieser Verpackungen sind jährlich getrennt zu sammeln.

EU-Verpackungsrichtlinie (PPWR)



Rechtsfolgen bei Verstößen

Die Verordnung überträgt den Mitgliedstaaten die Pflicht, Vorschriften über Sanktionen zu erlassen. Das Verpackungsgesetz (nationale Umsetzung der EU-Verpackungsrichtlinie in DE) belegt Hersteller, Händler und Importeure mit verschiedenen Strafen und Sanktionen. Es drohen bei Verstößen Bußgelder bis zu 200.000 Euro.^a

Hierzu können wir Sie beraten

- Implementierungsberatung (insbesondere Untersuchung der persönlichen und sachlichen Betroffenheit)
- Unterstützung bei Erfüllung der Konformität der Verpackung
- Unterstützung bei der Registrierung

Ihr Experte



Dr. Ulrich Spiegel
u.spiegel@taylorwessing.com

EU-Konfliktmineralien-Verordnung



Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

Status

Am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Inhalt und Zielsetzung

Zielt darauf ab, dass EU-Importeure, Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold nur noch aus verantwortungsvollen Quellen und nicht aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten beziehen. Soll die Finanzierung bewaffneter Gruppen durch Gewinne aus dem Rohstoffhandel verhindern. Auf diese Weise sollen Gewalt und Menschenrechtsverletzungen eingedämmt, die Ausbeutung lokaler Dorfgemeinschaften beendet und die lokale Entwicklung unterstützt werden.

Adressaten

Betrifft unmittelbar Unternehmen, die 3TG Mineralien und Metalle in die EU einführen (Upstream-Industrie) und eine bestimmte Mengengrenze überschreiten.

Pflichten

- Durch die Verordnung wurden für EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold weitgehende Sorgfalts- und Berichtspflichten entlang der Lieferkette verbindlich. Sie müssen ein Risikomanagement beim Rohstoffeinkauf anwenden, dieses durch ein unabhängiges Audit durch Dritte überprüfen lassen und darüber einen Bericht veröffentlichen
- Importeure, die von der EU-Verordnung betroffen sind, müssen in ihrem Managementsystem eine Lieferkettenpolitik einführen, die dem fünfstufigen Prozess des „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ entspricht
- Zum Risikomanagement ist es notwendig, ein System zur Rückverfolgbarkeit einzuführen, in dem Beschreibungen der Minerale oder Metalle, Mengen und Informationen zur Herkunft (Ursprungsland, Lieferant, Hütte oder Raffinerie und weitere Informationen) dokumentiert werden
- Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss durch ein unabhängiges Audit durch Dritte überprüft werden (3rd Party Audit)
- Ferner müssen betroffene Unternehmen einen Bericht über ihre Aktivitäten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette veröffentlichen, auch über das Internet

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Die EU-Konfliktmineralien-Verordnung sieht vor, dass jeder EU-Mitgliedstaat sein eigenes Durchsetzungsmodell entwickeln kann
- Die zuständige nationale Behörde im jeweiligen Mitgliedstaat legt fest, wie mit Verstößen umgegangen wird

Betroffene Bereiche

[] E - Environmental

[•] S - Social

[•] G - Governance

EU-Konfliktmineralien-Verordnung



Ihr Experte



Sebastian Rünz, LL.M.
s.ruenz@taylorwessing.com

Mineralische-Rohstoffe-Sorgfaltspflichten-Gesetz (MinRohSorgG)



Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführungen von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Mineralische-Rohstoffe-Sorgfaltspflichten-Gesetz - MinRohSorgG)

Betroffene Bereiche

[] E - Environmental

[•] S - Social

[•] G - Governance

Status

Am 29.04.2020 ausgefertigt. Am 07.05.2020 in Kraft getreten.

Inhalt und Zielsetzung

Das Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführung von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie der zu dieser Verordnung von Rat und Europäischer Kommission erlassenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen.

Adressaten

- Der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe obliegt die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821. Das MinRohSorgG ist in erster Linie an die Bundesanstalt gerichtet und regelt ihre Befugnisse.
- Unter die Konfliktmineralien-VO fallen Unternehmen, wenn sie Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold direkt in die EU importieren und die entsprechenden Mengenschwellen aus dem Anhang I der EU-Konfliktminerale-Verordnung überschritten sind.

Pflichten

Der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe kommen durch § 3 MinRohSorgG verschiedene Eingriffsbefugnisse, wie die Möglichkeit Auskünfte von Unternehmen zu verlangen oder Unternehmensgrundstücke zu betreten bzw. Unterlagen von Unternehmen einzusehen zu, um die Zweckerreichung der Verordnung gewährleisten zu können.

Betroffene Unternehmen müssen nach der Konfliktmineralien-VO:

- Sorgfaltsprüfungen durchführen,
- ein Risikomanagement etablieren,
- Dokumentations- und Berichtspflichten einhalten und
- interne Kontrollen und Audits durchführen.

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Gem. § 9 MinRohSorgG kann die Bundesanstalt Zwangsgelder bis zu 50.000 Euro verhängen.

Mineralische-Rohstoffe-Sorgfaltspflichten-Gesetz (MinRohSorgG)



Ihr Experte



Sebastian Rünz, LL.M.
s.ruenz@taylorwessing.com

ReFuelEU Aviation



Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (ReFuelEU Aviation)

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[] S – Social

[•] G – Governance

Status

- Am 18. Oktober 2023 beschlossen.
- Am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Artikel 4, 5, 6, 8 und 10 gelten ab dem 1. Januar 2025.

Inhalt und Zielsetzung

Die Verordnung zielt darauf ab, die Herausforderungen und Chancen zu bewältigen, die sich aus der wachsenden Nachfrage nach Flugreisen und den damit verbundenen CO₂-Emissionen im Vergleich zu festgelegten Klimazielen ergeben. Sie fördert die verstärkte Nutzung nachhaltiger Flugkraftstoffe (Sustainable Aviation Fuels, SAF) als Mittel zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Luftverkehr. Sie soll gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr schaffen und so Rechtssicherheit und Berechenbarkeit fördern. Dadurch sollen Investitionen dauerhaft in die Produktionskapazität für SAF gelenkt werden. Der Gesetzgeber spielt dabei eine entscheidende Schlüsselrolle.

Adressaten

Die Verordnung richtet sich an:

- **Fluggesellschaften**, die im vorherigen Berichtszeitraum mindestens 500 Flüge im gewerblichen Personenluftverkehr oder 52 Nurfracht-Flüge im gewerblichen Luftverkehr von Flughäfen der Union durchgeführt haben;
- **Flugkraftstofflieferanten** und
- **Flughäfen der Europäischen Union**, auf denen im vorherigen Berichtszeitraum mehr als 800.000 Fluggäste oder über 100.000 Tonnen Fracht befördert wurde und nicht zu den in Artikel 349 AEUV aufgeführten Gebieten in äußerster Randlage gehören.

Pflichten

- Fluggesellschaften werden verpflichtet, mindestens 90 % ihres jährlichen Treibstoffbedarfs an Flughäfen innerhalb der EU zu tanken, Artikel 5 der Verordnung. Diese Pflicht wurde eingeführt, um „Tankering“ – das Übertanken mit günstigem Treibstoff in Ländern ohne SAF-Regulierung – zu verhindern.
- Der Mindestanteil an SAF soll von 2 % im Jahr 2025 auf einen Mindestanteil von 70 % im Jahr 2050 gleichmäßig erhöht werden. Außerdem ist festgelegt, dass bis 2050 mindestens 35 % des SAF synthetischer Flugkraftstoff sein muss, Artikel 4 i.V.m. Anlage 1 der Verordnung.
- Bei der Herstellung von SAF dürfen keine Futter- und Lebensmittelrohstoffe verwendet werden, was eine indirekte Landnutzungsänderung herbeiführen könnte, Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung.
- Flughafenbetreiber werden verpflichtet, die erforderliche Infrastruktur für die Integration von SAF bereitzustellen, Artikel 6 der Verordnung. Dazu gehört die Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit an SAF.
- Kommission wird verpflichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2027 und danach alle vier Jahre einen Bericht mit einer detaillierten Bewertung der Entwicklung und Auswirkung vorzulegen, Artikel 17 der Verordnung.

Rechtsfolgen bei Verstößen

Bei Nichteinhaltung der Pflichten werden Sanktionen in Form von Bußgeldern auferlegt, Artikel 12 der Verordnung. Damit sichert sich die Verordnung ihre Durchsetzungskraft. Diese Bußgelder werden in Umweltprojekte investiert.

ReFuelEU Aviation



Ihr Experte



Felipe Villena
F.Villena@taylorwessing.com

EU-Richtlinie über kommunales Abwasser (KARL)



RICHTLINIE (EU) 2024/3019 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Anfang April 2024 wurde die Novellierung der EU-Richtlinie über kommunales Abwasser (UWWTD) vom Europäischen Parlament verabschiedet. Die zuvor geltende EU-Richtlinie zur Behandlung von kommunalem Abwasser stammte aus dem Jahr 1991. Ziel der neuen Richtlinie ist es, insbesondere schädliche Auswirkungen durch unzureichend behandelte kommunale Abwässer (etwa durch Mikroschadstoffe) zu vermeiden.

Betroffene Bereiche

[•] E - Environmental

[] S - Social

[•] G - Governance

Status

Am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Umsetzung in nationales Recht bis zum Juli 2027 erforderlich.

Inhalt und Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist es, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor den Auswirkungen unbehandelten kommunalen Abwassers zu schützen. Sie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Städte und Siedlungen Abwasser ordnungsgemäß sammeln und behandeln.

Die Neuerungen der EU-Richtlinie über kommunales Abwasser sehen vor allem eine vierte Reinigungsstufe in Kläranlagen zur gezielten Eliminierung von Mikroschadstoffen aus dem Abwasser, die Etablierung einer erweiterten Herstellerverantwortung sowie die Förderung der Energieneutralität von Kläranlagen ein. Auch die Grenzwerte für Nährstoffe wie Phosphor und Stickstoff werden verschärft, um die Belastung von Gewässern zu minimieren. Zudem fordert die Richtlinie seitens der Mitgliedstaaten die Erstellung von Abwassermanagementplänen, um eine bessere Kontrolle und Dokumentation der Abwasserbehandlung sicherzustellen.

Adressaten

Betrifft alle Mitgliedstaaten und ihre kommunalen Kläranlagen, wenn

- i. mehr als 150.000 Einwohnerwerte an die Anlage angebunden sind, oder
- ii. die Anlage mit 10.000 – 150.000 Einwohnerwerten eine Einleitung in gefährdete Gebiete vornimmt. Eine Definition der gefährdeten Gebiete steht noch aus.

Des Weiteren betrifft die Richtlinie Hersteller von Arzneimittel- und Kosmetikprodukten.

Pflichten

- Alle 27 Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Umsetzung der Richtlinie zur Behandlung von kommunalem Abwasser ergriffen haben.
- Für Ballungsräume müssen Mitgliedstaaten bis 2035 biologisch abbaubare organische Stoffe aus dem städtischen Abwasser entfernen, bevor dieses in die Umwelt eingeleitet wird. Ausnahmen hiervon sind möglich.
- Ab 2039 ist die Entfernung von Stickstoff und Phosphor für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die städtisches Abwasser mit einer Belastung von 150.000 Einwohnerwerten und mehr behandeln, obligatorisch. Für diese kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen müssen die Mitgliedstaaten ab 2045 eine zusätzliche Behandlung zur Entfernung von Mikroverunreinigungen durchführen.
- Kommunale Kläranlagen, die eine Abwassermenge von 10.000 Einwohnerwerten und mehr behandeln, müssen ab 2045 Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen, die in den jeweiligen Anlagen erzeugt wird.
- Hersteller von Arzneimitteln und Kosmetika müssen im Rahmen des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß dem Verursacherprinzip für mindestens 80 Prozent der Mehrkosten für die Reinigung von Abwässern und einer Vielzahl weiterer Kosten aufkommen.

EU-Richtlinie über kommunales Abwasser (KARL)



- Zusätzliche Maßnahmen beinhalten die Einführung von Abwassermanagementplänen zur Reduzierung von Überläufen in Gewässern. Des Weiteren soll ein Abwassermonitoring zur Ermittlung von Krankheitserregern erfolgen.

Nationaler Umsetzungsakt

Ein nationaler Umsetzungsakt steht bisher aus. Die Mitgliedsstaaten haben ab Inkrafttreten der Richtlinie 30 Monate Zeit für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht.

Rechtsfolgen bei Verstößen

Abhängig vom jeweiligen nationalen Umsetzungsakt.

Hierzu können wir Sie beraten

- Quick Check, ob Ihr Unternehmen unter den Herstellerbegriff der Kommunalabwasserrichtlinie fallen
- Strategischer Umgang mit der erweiterten Herstellerpflicht bzw. die frühzeitige Vorbereitung darauf
- Inhouse Seminare und Schulungen zu den Anforderungen und Rechtsfolgen der Kommunalwasserrichtlinie.

Ihr Experte



Dr. Kris Breudel, LL.M.

k.breudel@taylorwessing.com

EU-Emissionshandelssystem (EU ETS)



Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)

Betroffene Bereiche

[•] **E - Environmental**

[] **S - Social**

[] **G - Governance**

Status

Am 25. Oktober 2003 in Kraft getreten; Reformiert durch „Fit for 55“ Programm im Jahr 2023.

Inhalt und Zielsetzung

Emissionsrechtehandel mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen innerhalb der EU zu senken. Mit einer festgelegten Obergrenze (Cap) wird entschieden, wie viel CO₂-Äquivalente (CO₂-Äq) von den regulierten Unternehmen insgesamt höchstens emittiert werden dürfen. Das Cap wird nach und nach gesenkt, um die zulässigen Gesamtemissionen bis 2050 auf null zu reduzieren. Für Unternehmen sollen so Anreize geschaffen werden, in Klimaschutz zu investieren.

Adressaten

- Personell: Anlagenbetreiber, Luftfahrzeugbetreiber und Schifffahrtsunternehmen müssen Emissionsberechtigungen für den CO₂-Ausstoß erwerben, den sie selbst verursacht haben (Downstream-Emissionshandel)
- Sachlich: Große Energieanlagen und energieintensive Industrieanlagen, die CO₂ und andere klimaschädliche Gase (N20) freisetzen; Luftverkehr mit Start oder Landung im EWR; seit 2024 Seeverkehr innerhalb EWR und aufgrund von Hafen-aufenthalten

Pflichten

- Jährliche Monitoring- und Berichtspflichten zu den freigesetzten THG-Emissionen
- Jährliche Pflicht zum Kauf und zur Einlösung von EU-EHS Zertifikaten; die Anzahl der Zertifikate hängt von der Menge der gemeldeten THG-Emissionen ab

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Gem. des Umsetzungsgesetzes bei Verstößen gegen Pflicht zum Kauf und zur Abgabe von EU-EHS Zertifikaten: EUR 100 je Tonne CO₂-Äq, für die keine Berechtigung abgegeben wird

Ihr Experte



Dr. Markus Böhme, LL.M.
M.Boehme@taylorwessing.com

EU-Emissionshandelssystem 2 (EU ETS 2)



Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (Text von Bedeutung für den EWR)

Betroffene Bereiche

[•] **E - Environmental**

[] **S - Social**

[] **G - Governance**

Status

Am 5. Juni 2023 in Kraft getreten.

Inhalt und Zielsetzung

In Ergänzung zum EU EHS soll ein separates EU EHS 2 im Bereich Gebäude, Straßenverkehr sowie zusätzliche Sektoren geschaffen werden. Nach dreijähriger Vorbereitungsphase (Berichtspflicht ab 2024) startet das EU EHS 2 im Jahr 2027 (Richtlinie (EU) 2023/959 vom 10. Mai 2023).

Bis 2030 wird das EU EHS 2 in einem von dem EU EHS 1 getrennten Markt behandelt.

Adressaten

Anknüpfungspunkt ist das Inverkehrbringen von Brennstoffen, d.h. Kopplung an Steuerentstehung gemäß der Verbrauchssteuerrichtlinie.

Pflichten

- Ab dem Jahr 2025 müssen regulierte Einrichtungen die ihnen zugerechneten Emissionen überwachen und ab 2026 der zuständigen Behörde melden; in Ergänzung sind Emissionen für das Jahr 2024 bis zum 30. April 2025 zu melden
- Ab dem Jahr 2028 müssen regulierten Einrichtungen jährlich bis 31. Mai Zertifikate für die ihnen zuzurechnenden Emissionen des Vorjahres abgeben. Sollte sich jedoch zeigen, dass die Energiepreise einen definierten Schwellenwert übersteigen, wird der Handelsstart um ein Jahr verschoben

Ihr Experte



Dr. Markus Böhme, LL.M.

M.Boehme@taylorwessing.com

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)



Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (Text von Bedeutung für den EWR)

Status

Am 19. Mai 2023 in Kraft getreten.

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[] S – Social

[] G – Governance

Inhalt und Zielsetzung

Dient der Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems: Importeure müssen künftig bei der Einfuhr bestimmter emissionsintensiver Waren aus dem EU-Ausland in die EU einen CO₂-Preis, für die bei der Herstellung der Waren entstandenen Emissionen, zahlen. Zu diesem Zweck müssen ab 2026 CBAM-Zertifikate verpflichtend gekauft und bei der EU eingelöst werden. Bereits seit Januar 2024 unterliegen die Importeure zudem umfangreichen Monitoring- und Berichtspflichten hinsichtlich den bei der Herstellung der Waren im EU-Ausland entstandenen Emissionen.

Adressaten

- Personell: Richtet sich an Importeure, d.h. denjenigen, der Zollanmeldungen abgibt
- Sachlich: Betrifft alle Unternehmen mit Sitz innerhalb und außerhalb der EU, die bestimmte Waren der Sektoren Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Strom, Düngemittel, Wasserstoff, inklusive vor- und nachgelagerte Produkte aus Nicht-EU-Ländern in die EU importieren

Pflichten

- Seit Januar 2024 müssen betroffene Importeure quartalsweise Berichte über die bei der Herstellung der Ware entstandenen CO₂-Emissionen über ein von der EU installiertes Register abgeben. Die entsprechenden Informationen müssen die Importeure von ihren Lieferanten bzw. den Herstellern der Waren anfordern
- Ab dem Jahr 2026 wird auf die Waren ein CO₂-Preis erhoben. Betroffene Importeure müssen hierfür diejenige Menge an CBAM-Zertifikaten erwerben, die der berichteten Menge an CO₂-Emissionen entspricht. Die CBAM-Berichte müssen ab 2026 nicht mehr quartalsweise, sondern jährlich abgegeben werden

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Verstöße gegen die Berichtspflichten: Pönalen zwischen EUR 10 und EUR 50 je Tonne nicht gemeldeter Emissionen
- Verstöße gegen die Pflicht zum Kauf von CBAM-Zertifikaten: EUR 100 für jede von der Anlage ausgestoßene Tonne CO₂, für die der Importeur keine CBAM-Zertifikate erworben hat

Hierzu können wir Sie beraten

- Implementierungsberatung (als rechtlicher Sparringspartner, durch Validierung von Unternehmensansätzen, Health Checks, Gap Analysen, aktives Projektmanagement)
- Unterstützung bei Kommunikation mit den Behörden (z.B. bei Beschwerden, Auskunftersuchen, Bericht)
- Schulungen von eigenen Beschäftigten und Zulieferern

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)



Ihr Experte



Dr. Markus Böhme, LL.M.

M.Boehme@taylorwessing.com

EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED)



Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)

Status

Am 10. Oktober 2023 in Kraft getreten.

Inhalt und Zielsetzung

Kernpunkt der novellierten EED ist die Festlegung verbindlicher europäischer Energieeffizienzziele. Ziel der Reform ist es, den Endenergieverbrauch, d.h. den Gesamtenergieverbrauch von Endverbrauchern, EU-weit bis 2030 um 11,7 % im Vergleich zu den Prognosen für 2020 zu senken. Bis 2030 müssen die Mitgliedstaaten im Durchschnitt 1,5 % Endenergie pro Jahr einsparen; beginnend mit 1,3 % im Jahr 2025 und schließlich auf 1,9 % bis Ende 2030 steigend. Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis 2024 in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKP) ihre nationalen Beiträge zur Erreichung dieses Ziels festzulegen. Die Umsetzung der EED in nationales Recht erfolgt in Deutschland durch das Energieeffizienzgesetz (EnEfG).

Adressaten

- Sachlich: Die EED schreibt vor, dass auch energieintensive Unternehmen dazu verpflichtet sind, Energie- bzw. Umweltmanagementsysteme einzurichten (Art. 11 EED)

Pflichten

- Die EED schreibt vor, dass auch energieintensive Unternehmen dazu verpflichtet sind, Energie- bzw. Umweltmanagementsysteme einzurichten (Art. 11 EED)
- Weitere konkrete Pflichten ergeben sich aus den nationalen Umsetzungsgesetzen, in Deutschland aus dem EnEfG

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Gem. EnEfG (nationale Umsetzung der EED) Geldbußen bis zu EUR 100.000

Betroffene Bereiche

[•] E - Environmental

[] S - Social

[] G - Governance

Ihr Experte



Dr. Markus Böhme, LL.M.

M.Boehme@taylorwessing.com

CO₂-Kostenaufteilungsgesetz



Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten

Status

Am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Anpassung der Regelung für Nichtwohngebäude (Einführung eines Stufenmodells) ist für 2025 geplant. Die konkrete gesetzliche Umsetzung wird voraussichtlich im weiteren Verlauf des Jahres, ggf. gegen Ende 2025, erwartet. Das Gesetz soll alle zwei Jahre evaluiert und erforderlichenfalls angepasst werden. Die erste Evaluierung findet Ende 2025 statt.

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[] S – Social

[] G – Governance

Inhalt und Zielsetzung

Durch das CO₂-Kostenaufteilungsgesetzes sollen weitere Anreize geschaffen werden, den Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) zu reduzieren und so die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Dazu sollen die CO₂-Kosten verursachungsgerecht aufgeteilt werden.

Adressaten

- Personell: Vermieter und Mieter
- Sachlich: Mietverhältnisse über Wohn- und Gewerberäume, die mit fossilen Brennstoffen beheizt werden

Pflichten

- Für Wohnräume erfolgt die Aufteilung nach einem 10-Stufen-Modell, das auf dem CO₂-Ausstoß/m² beruht. Je schlechter die Energieeffizienz des Gebäudes, desto höher ist der Anteil den Vermieter an den CO₂-Kosten tragen müssen
- Für Nichtwohngebäude werden die CO₂-Kosten bis zur geplanten Einführung des neuen Stufenmodells hälftig geteilt. Die Umstellung auf ein Stufenmodell wird für den weiteren Verlauf des Jahres 2025 erwartet (siehe ‚Status‘).

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Legt der Vermieter zu hohe Kosten um, kann der Mieter die Heizkosten pauschal kürzen

Ihr Experte



Johannes Callet, Lic. en Droit
j.callet@taylorwessing.com

Energieeffizienzgesetz



Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Status

Am 18. November 2023 in Kraft getreten. Konkretisierungen durch Merkblätter des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Das Energieeffizienzgesetz soll laut Koalitionsvertrag in der neuen Legislaturperiode novelliert und vereinfacht werden.

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[] S – Social

[] G – Governance

Inhalt und Zielsetzung

Das Energieeffizienzgesetz dient der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie und soll die Energieeffizienz in Deutschland deutlich steigern, u. a. werden Anforderungen an die Energieeffizienz von Rechenzentren gestellt.

Adressaten

- Personell: Betreiber von Rechenzentren, Unternehmen mit hohem Energieverbrauch, Bund und Länder
- Sachlich: Rechenzentren, energieintensive Wirtschaft

Pflichten

Energieintensive Unternehmen:

- Pflicht zur Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen ab 7,5 GWh Jahresverbrauch Gesamtenergieverbrauch: Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen für Energiesparmaßnahmen ab 2,5 GWh Jahresverbrauch
- Informationspflichten zu Abwärmepotentialen

Betreiber von Rechenzentren:

- Energieeffizienz- und Abwärmeanforderungen
- Informationspflichten zu Energieverbrauch und Abwärmenutzung

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 100.000 Euro#

Ihr Experte



Dr. Markus Böhme, LL.M.
M.Boehme@taylorwessing.com

Smart-Meter-Gesetz



Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Status

Am 27. Mai 2023 in Kraft getreten und durch das am 25. Februar 2025 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen (Solarspitzenengesetz) teilweise novelliert (z.B. wurde die gesetzliche Preisobergrenze angehoben).

Betroffene Bereiche

[•] E - Environmental

[] S - Social

[] G - Governance

Inhalt und Zielsetzung

Das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) hat zum Ziel, den Smart-Meter-Rollout und die Digitalisierung der Energiewende in Deutschland zu beschleunigen und zu entbürokratisieren. Wesentliche Maßnahmen umfassen einen verbindlichen Zeitplan für den Einbau intelligenter Messsysteme (iMSys). Das Gesetz novelliert maßgeblich das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), um den Rollout von iMSys und modernen Messeinrichtungen (mME) voranzutreiben. Das MsbG wurde zwischenzeitlich nochmals novelliert (vgl. Status).

Adressaten

- Personell: Messstellenbetreiber, Stromlieferanten, Hersteller von Smart-Meter, Netzbetreiber (insb. Verteilnetzbetreiber) und Anschlussnutzer

Pflichten

- Einführung eines gesetzlichen Stufenplans mit Zieljahren 2030 bzw. 2032 für den flächendeckenden Einbau intelligenter Messsysteme
- Kosten und Preisobergrenzen (POG): Das MsbG legt jährliche Brutto-Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb fest.
- Verpflichtende dynamische Stromtarife: Ab 2025 sind alle Stromlieferanten verpflichtet, Letztverbrauchern mit einem iMSys den Bezug von Strom zu dynamischen Tarifen zu ermöglichen.
- Vereinfachungen im Eichrecht: Zur Entbürokratisierung wurde u.a. die Eichfrist für Smart-Meter-Gateways mit Wirkung vom 01.02.2024 auf unbefristet festgelegt, sofern bestimmte Voraussetzungen (z.B. Selbsttestfunktion) erfüllt sind.
- Einbau auf Kundenwunsch: Seit Januar 2025 können alle Stromkunden auch eine individuelle Ausstattung mit Smart Metern verlangen, was insbesondere für solche Verbraucher und Erzeuger interessant sein könnte, die dem sog. Pflichtrollout nicht unterliegen (Verbraucher mit weniger als 6.000 kWh pro Jahr oder Erzeuger mit weniger als sieben kW installierter Leistung).

Ihre Expertin



Dr. Anja Fenge, LL.M.
A.Fenge@taylorwessing.com

Solarpaket I



Gesetz zur Änderung des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung

Status

Am 16. Mai 2024 in Kraft getreten. Wichtige finanzielle und mengenmäßige Regelungen, insbesondere zur Höhe von Förderungen und Ausschreibungsvolumina, bedürfen jedoch noch der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission und sind bis zu deren Erteilung noch nicht vollumfänglich anwendbar.

Betroffene Bereiche

[•] E - Environmental

[] S - Social

[] G - Governance

Inhalt und Zielsetzung

Das Solarpaket I zielt darauf ab, die Energiewende zu beschleunigen und Bürokratie abzubauen, um den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2030 auf 80 % zu erhöhen und bis 2035 eine weitgehend klimaneutrale Stromversorgung zu erreichen. Das Solarpaket I setzt die Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz um und fördert den PV-Ausbau umfassend. Ergänzend hierzu hat das am 25. Februar 2025 in Kraft getretene Solarspitzenengesetz die Rahmenbedingungen für neue PV-Anlagen, insbesondere hinsichtlich der Vergütung und Netzintegration, weiterentwickelt.

Adressaten

- Personell: Betreiber von Photovoltaikanlagen, Mieter, Wohnungseigentümer
- Sachlich: Photovoltaik-Dachanlagen, Balkonkraftanlagen, Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Pflichten

- Förderung von PV-Anlagen auf Gebäuden: Die Nutzung von PV auf Gewerbe- und Wohngebäuden wird durch erhöhte Förderungen, flexible Schwellenwerte und vereinfachte Nachweisverfahren gestärkt. Die Nutzung von PV auf Gewerbe- und Wohngebäuden wird gestärkt. Das Solarpaket I sieht u.a. höhere Vergütungssätze für bestimmte Anlagengrößen vor (teilweise unter EU-Vorbehalt, Stand Mai 2025). Die allgemeinen EEG-Vergütungssätze werden weiterhin regelmäßig angepasst (Degression). Für Neuanlagen seit Februar 2025 gilt zudem: Bei negativen Börsenstrompreisen entfällt die Einspeisevergütung. Größere Anlagen benötigen ein intelligentes Messsystem (iMSys) und eine Steuerbox; ohne diese ist die Einspeisung zunächst begrenzt.
- Stärkung von PV-Freiflächenanlagen: Es werden mehr Flächen für Solarparks bereitgestellt, und die Gebotsmengen für Freiflächenanlagen werden erhöht. Es werden naturschutzfachliche Mindestkriterien eingeführt, und besondere Solaranlagen wie Agri-PV werden gezielt gefördert
- Erweiterung weiterer erneuerbarer Energien und Netzregelungen: Das Solarpaket I beinhaltet auch Maßnahmen für andere erneuerbare Energien und die Netzinfrastruktur. Für die Windenergie wurden Genehmigungsverfahren erleichtert. Im Bereich Biomasse wurden u.a. Realisierungsfristen für Biomethan-Projekte angepasst (teilweise unter EU-Vorbehalt). Die Regelungen für Stromnetze und Netzanschlüsse wurden seither, insbesondere durch das Solarspitzenengesetz und angepasste technische Anschlussregeln (VDE-Normen), maßgeblich weiterentwickelt, um die Integration Erneuerbarer Energien zu verbessern.
- Netzanschlüsse und Speicher für erneuerbare Energien: Der Netzanschluss von EE-Anlagen wurde beschleunigt (u.a. durch Online-Portale der Netzbetreiber und Anhebung der Grenze für das vereinfachte Verfahren). Die Regelungen zur flexiblen Nutzung von Stromspeichern wurden durch das Solarspitzenengesetz umfassend erweitert und ermöglichen neue Betriebsmodelle. Die technischen Anschlussbedingungen wurden durch Novellierungen der relevanten VDE-Normen für bestimmte Anlagengrößen vereinfacht.

Solarpaket I



Ihre Expert:innen



Dr. Julia Wulff
j.wulff@taylorwessing.com



Dr. Christian Ertel
C.Ertel@taylorwessing.com

Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz



Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

Status

Am 9. Juli 2024 in Kraft getreten

Inhalt und Zielsetzung

Durch das Gesetz sollen die immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren beschleunigt werden, um einen schnelleren Ausbau von Erneuerbaren-Energie-Anlagen zu ermöglichen

Adressaten

- Personell: Entwickler von Erneuerbaren-Energien-Anlagen
- Sachlich: Erneuerbare-Energien-Anlagen

Pflichten

Das Klima wird ausdrücklich als Schutzgut in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass auf Grundlage des BImSchG erlassene Verordnungen auch Anforderungen zum Schutz des Klimas regeln können.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, insbesondere für Erneuerbare-Energien-Anlagen, sollen deutlich beschleunigt werden, um die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegte Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen.

Einzelne Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren und zur Anlagenüberwachung sollen umgesetzt werden.

Betroffene Bereiche

[•] **E - Environmental**

[] **S - Social**

[] **G - Governance**

Ihr Experte



Dr. Kris Breudel, LL.M.

k.breudel@taylorwessing.com

EU-Gebäuderichtlinie (Energy Performance of Buildings Directive (EPBD))



Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Status

Am 28. Mai 2024 in Kraft getreten. Die Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten muss grundsätzlich bis zum 29. Mai 2026 erfolgen. Ausnahme: Das Verbot der finanziellen Förderung von ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln hätte von den Mitgliedstaaten bereits bis zum 1. Januar 2025 umgesetzt werden müssen. Diese Frist hat Deutschland nicht eingehalten.

Gemäß Koalitionsvertrag möchte sich die neue Bundesregierung für eine Verlängerung der Umsetzungsfrist einsetzen. Wie die Umsetzung konkret ausgestaltet werden soll, ist noch unklar.

Inhalt und Zielsetzung

Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und Dekarbonisierung sind zwei der wichtigsten Ziele der EPBD. Bis 2050 soll der Gebäudebestand der EU hochgradig energieeffizient und dekarbonisiert sein.

Adressaten

- Personell: Mitgliedsstaaten, indirekt Gebäudeeigentümer
- Sachlich: Betrifft Neubauten (Wohn- und Nichtwohngebäude) sowie Bestandsgebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude)

Pflichten

Bereits ab 2030 sollen neue Gebäude nur noch als **Nullemissionsgebäude** zulässig sein.

Renovierungen des Bestands:

- Die Mitgliedstaaten legen Mindeststandards für die Gesamtenergieeffizienz (MEPS) für Nichtwohngebäude fest. Bis 2030 muss die Gesamtenergieeffizienz des Nichtwohngebäudebestands so verbessert werden, dass sie über dem Schwellenwert der 16 % der Nichtwohngebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz (bezogen auf den Bestand von 2020) liegt. Bis 2033 muss dieser Wert über dem Schwellenwert der 26 % der Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz liegen.
- Für den Wohngebäudebestand müssen die Mitgliedstaaten nationale Zielpfade festlegen, um den durchschnittlichen Primärenergieverbrauch im Vergleich zu 2020 um mindestens 16 % bis 2030 und um mindestens 20-22 % bis 2035 zu senken. Mindestens 55 % dieser Reduktion soll durch die Renovierung der 43 % der Wohngebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz erzielt werden. Es gibt keine individuelle Sanierungspflicht für einzelne Wohngebäude auf EU-Ebene, sondern Reduktionsziele für den nationalen Durchschnittsverbrauch
- Solarenergie: Die Richtlinie sieht eine schrittweise Einführung der Pflicht zur Installation von Solarenergieanlagen auf Dächern von Gebäuden vor.
- Ausstieg aus fossilen Heizkesseln
- Energieausweise: Die Energieausweise sollen qualitativ verbessert und europaweit harmonisiert werden.
- Pflicht zur Schaffung von Infrastruktur für nachhaltige Mobilität

Betroffene Bereiche

[•] E - Environmental

[•] S - Social

[] G - Governance

EU-Gebäuderichtline (Energy Performance of Buildings Directive (EPBD))



Rechtsfolgen bei Verstößen

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 33 der EPBD verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die nationalen Umsetzungsvorschriften festzulegen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Sanktionen (z.B. Bußgelder, administrative Maßnahmen) obliegt den nationalen Gesetzgebern. Wie dies in Deutschland umgesetzt wird, ist unklar. Voraussichtlich wird es Regelungen hierzu in der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) geben.

Ihr Experte



Johannes Callet, Lic. en Droit
j.callet@taylorwessing.com

Gebäudeenergiegesetz (GEG)



Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)*

Status

Das novellierte GEG ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Weitere Anpassungen zur Umsetzung der reformierten EU-Gebäuderichtlinie EPBD sind wahrscheinlich. Dies dürfte u.a. die Einführung des Nullemissionsgebäude-Standards, Vorgaben zum Lebenszyklus-Treibhausgaspotenzial (GWP) von Gebäuden und erweiterte Solarpflichten umfassen. Im Koalitionsvertrag wurde eine Novelle des GEG angekündigt, die das Gesetz technologieoffener, flexibler und einfacher machen soll. Ein Entwurf für das neue Gebäudeenergiegesetz soll noch im Laufe des Jahres 2025 dem Kabinett vorgelegt werden.

Betroffene Bereiche

[•] **E - Environmental**

[•] **S - Social**

[] **G - Governance**

Inhalt und Zielsetzung

Dient der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie EPBD und gilt für alle beheizten/klimatisierten Gebäude. Dadurch soll ein möglichst sparsamer Einsatz von Energien in Gebäuden und eine zunehmende Nutzung von erneuerbarer Energien gewährleistet werden.

Adressaten

- Personell: Bauherr oder Eigentümer von Gebäuden, auch Wohnungseigentümergeinschaften
- Sachlich: Betrifft Neubauten (Wohn- und Nichtwohngebäude) sowie Bestandsgebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude), soweit sie beheizt oder gekühlt werden.

Pflichten

- Seit Anfang 2024 dürfen in der Regel nur noch Heizungen eingebaut werden, die mindestens 65 % der Wärme mit erneuerbaren Energien erzeugen. Dies gilt sowohl für Wohn- sowie Nichtwohngebäude. Die neue Bundesregierung plant eine Überarbeitung. Anstelle von Vorgaben für spezifische Heiztechnologien, wie der bisher stark diskutierten 65%-Erneuerbare-Energien-Pflicht, soll die „erreichbare CO₂-Vermeidung zur zentralen Steuerungsgröße werden“.
- Für Bestandsgebäude und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten greift die 65%-EE-Pflicht erst nach Vorlage des kommunalen Wärmeplans durch die jeweilige Gemeinde, spätestens jedoch zum 30. Juni 2026 (Gemeinden >100.000 Einw.) bzw. 30. Juni 2028 (Gemeinden ≤100.000 Einw.). Wichtig: Einige Kommunen haben ihre Wärmeplanung bereits abgeschlossen und weitere Kommunen planen die Vorlage ihrer Wärmepläne deutlich vor diesen Stichtagen. Eine frühere Gebietsausweisung durch die Kommune kann die Pflicht bereits einen Monat nach Bekanntgabe auslösen.
- Nichtwohngebäude (auch Bestand) mit einer Nennleistung der Heizungs- oder Klimaanlage von über 290 kW bestand mussten bis zum 31. Dezember 2024 mit Systemen zur Gebäudeautomation und digitaler Energieüberwachungstechnik (§ 71a GEG) ausgestattet werden. Diese Verpflichtung ist weiterhin verbindlich. Sie umfasst u.a. kontinuierliches Monitoring der Energieverbräuche, Datenzugänglichkeit und die Benennung einer verantwortlichen Person für das Energiemanagement.

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Betriebsverbot für Heizungsanlagen, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen
- Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Änderungen an bestehenden Anlagen vom Eigentümer vorzunehmen sind
- Bußgelder für Gebäudeeigentümer

Gebäudeenergiegesetz (GEG)



Ihre Experten



Dr. Markus Böhme, LL.M.
M.Boehme@taylorwessing.com



Johannes Callet, Lic. en Droit
j.callet@taylorwessing.com

Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)



Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität

Status

Am 25. März 2021 in Kraft getreten. Eine Anpassung und Verschärfung der Anforderungen durch die Umsetzung der novellierten EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) wird erwartet.

Betroffene Bereiche

[•] E - Environmental

[] S - Social

[] G - Governance

Inhalt und Zielsetzung

Ziel ist die Dekarbonisierung des Verkehrssektors

Adressaten

- Personell: Bauherr oder Eigentümer von Gebäuden, auch Wohnungseigentümergeinschaften
- Sachlich: Betrifft Neubauten (Wohn- und Nichtwohngebäude) sowie Bestandsgebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude)

Pflichten

- Bei Neubauten von Wohngebäuden muss ein bestimmter Anteil der Stellplätze mit Leerrohren ausgestattet werden; beim Neubau von Nichtwohngebäuden muss ein bestimmter Anteil der Stellplätze mit Ladeinfrastruktur und Ladepunkten ausgestattet werden
- Bei größeren Renovierungsmaßnahmen bestehen Nachrüstpflichten
- Bestimmte Gebäude müssen ab 2025 mit mindestens einem Ladepunkt ausgestattet werden
- Ausnahmen: Das GEIG sieht verschiedene Ausnahmen vor, u.a. für Nichtwohngebäude, die im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) stehen und überwiegend selbst genutzt werden vor.
- Quartierslösungen: Das GEIG ermöglicht es Eigentümern räumlich verbundener Gebäude, durch Vereinbarungen die Anforderungen an die Lade- und Leitungsinfrastruktur gemeinsam zu erfüllen.
- Technische Anforderungen & Meldung: Die Errichtung von Ladepunkten unterliegt technischen Mindestanforderungen (u.a. Ladesäulenverordnung) und ist dem Netzbetreiber zu melden.

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu EUR 10.000

Ihr Experte



Johannes Callet, Lic. en Droit
j.callet@taylorwessing.com

EU-Bauprodukteverordnung (EU-BauPVO)



Verordnung (EU) 2024/3110 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (neue EU-Bauproduktenverordnung)

Status

Die neue EU-Bauprodukteverordnung ist am 7. Januar 2025 in Kraft getreten. Die meisten Bestimmungen sind ab dem 8. Januar 2026 anzuwenden. Spezifische Übergangsfristen gelten für einzelne Artikel (z.B. Art. 92 zu Sanktionen ab 8. Januar 2027; gestaffelte Einführung von Umweltindikatoren-Deklarationen). Die ursprüngliche EU-BauPVO (VO (EU) Nr. 305/2011) wird mit Wirkung vom 8. Januar 2026 aufgehoben, mit Ausnahmen für bestimmte Übergangsszenarien.

Betroffene Bereiche

[•] E - Environmental

[] S - Social

[] G - Governance

Inhalt und Zielsetzung

Die Verordnung (EU) 2024/3110 legt harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten fest. Ziele sind zudem die Förderung der Nachhaltigkeit (im Einklang mit dem Green Deal und der Kreislaufwirtschaft), die Digitalisierung des Bausektors, die Gewährleistung der Produktsicherheit, die Verbesserung der Marktüberwachung und die Erleichterung des freien Warenverkehrs.

Adressaten

- Personell: Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Wirtschaftsakteure mit Berührungspunkten zu Bauprodukten (Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler, Fulfillment-Dienstleister, Online-Marktplätze).
- Sachlich: Bauprodukte, einschließlich gebrauchter Produkte, digitale Datensätze, für den 3D-Druck bestimmte Materialien und Dienstleistungen, Bauteile, die direkt auf der Baustelle zum sofortigen Einbau bereitgestellt werden, sowie wesentliche Komponenten und Werkstoffe, die laut Herstellerangaben für Bauprodukte vorgesehen sind.

Pflichten

Die wichtigsten Änderungen in der novellierten EU-BauPVO sind:

- Schrittweise verpflichtende Deklaration von festgelegten Umweltindikatoren für Bauprodukte, um den Green Deal umzusetzen
- Einführung produktinhärenter Anforderungen und eines digitalen Bauproduktepass
- Ermächtigung der Europäischen Kommission, Nachhaltigkeitsanforderungen für die umweltfreundliche öffentliche Beschaffung von Bauprodukten zu schaffen
- Anreize für Mitgliedsstaaten zur Verwendung nachhaltigerer Bauprodukte
- Einführung eines Bauproduktepassregisters

Rechtsfolgen bei Verstößen

Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen kein CE-Kennzeichnung tragen.

Entspricht ein Bauprodukt nicht den Anforderungen, kann die zuständige Behörde eine Anpassung des Produkts verlangen, den Verkauf stoppen oder sogar den Rückruf verlangen.

EU-Bauprodukteverordnung (EU-BauPVO)



Ihr Experte



Johannes Callet, Lic. en Droit
j.callet@taylorwessing.com

Restriction of Hazardous Substances (EU-RoHS 2)



Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung) Text von Bedeutung für den EWR

Status

Am 8. Juni 2011 verabschiedet. Am 2. Januar 2013 in Kraft getreten.

Inhalt und Zielsetzung

Die EU-RoHS 2-Richtlinie ersetzt die EU-RoHS 1-Richtlinie 2002/95/EG und regelt die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten bzw. deren zulässige Höchstkonzentration. Durch das Setzen bestimmter Anforderungen für das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten, soll der Eingang besonders gefährlicher Stoffe in die Umwelt während der Herstellungs- und Recyclingprozesse reduziert und zugleich schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit von Menschen entgegengewirkt werden.

Adressaten

- Personell: Alle Wirtschaftsakteure (Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur, Vertreiber)
- Sachlich: Jedes Elektro- und Elektronikgerät, das zu seinem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischem Strom oder elektrischen Feldern abhängig ist und in eine in Anhang I aufgeführte Kategorie fällt

Pflichten

- Eingeschränkte Nutzung bestimmter Stoffe nach Anhang II der RoHS 2-Richtlinie wie Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom sowie weiterer Gefahrstoffe in elektrischen und elektronischen Geräten, die nur bis zu einem Höchstkonzentrationswert in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden können, sofern keine Ausnahmen nach den Anhängen III und IV der Richtlinie greifen
- Interne Fertigungskontrolle, die nachweist, dass die zulässige Höchstkonzentration eingehalten wurde
- Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens durch Hersteller
- Anbringen des CE-Kennzeichens durch Hersteller zur Erklärung der Konformität des Produkts mit den Anforderungen der RoHS 2-Richtlinie einschließlich der Pflicht zur Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Produktrückrufe, Verkaufsverbote, in nationaler Umsetzung (DE) Geldbußen bis zu EUR 100.000

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[•] S – Social

[•] G – Governance

Ihr Experte



Dr. Ulrich Spiegel

u.spiegel@taylorwessing.com

Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (Empowering consumers for the green transition (EmpCo))



Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[] S – Social

[•] G – Governance

Status

Am 26. März 2024 in Kraft getreten. Die Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union muss bis 27. März 2026 erfolgen.

Inhalt und Zielsetzung

Mit der Richtlinie will das EU-Parlament Verbraucher vor irreführenden Marketingpraktiken im Bereich der Nachhaltigkeitswerbung schützen und somit eine transparentere Kaufentscheidung ermöglichen. Künftig gelten für Unternehmen strenge Anforderungen an die Verwendung umweltbezogener Werbeaussagen und der Verwendung selbst entwickelter Nachhaltigkeitslabels wird ein Riegel vorgeschoben. Die Regelungen der EmpCo-Richtlinie stellen dabei nur einen Baustein des Europäischen „Green Deals“ dar und werden flankiert durch die Vorschriften der „Green-Claims“-Richtlinie.

Adressaten

Jedes werbende Unternehmen

Pflichten

Keine direkten Pflichten für Unternehmen, aber:

- Verbot der Werbung mit sog. „allgemeinen Umweltaussagen“
- Verbot der produktbezogenen „klimaneutral“-Werbung auf Grundlage von Kompensationsmaßnahmen
- Regulierung der Werbung mit Nachhaltigkeitssiegeln: Erfordernis eines Drei-Parteien-Zertifizierungssystems
- umfangreiche Nachweispflichten zum Beleg der Umweltaussagen

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Da Umsetzung der Richtlinie im UWG erfolgen wird: Gefahr von Abmahnungen
 - (i) Unterlassung
 - (ii) Auskunft
 - (iii) Schadensersatz
 - (iv) ggf. Gewinnabschöpfung

Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (Empowering consumers for the green transition (EmpCo))



Hierzu können wir Sie beraten

- Beratung bei der Konzeption von Umwelt- und Nachhaltigkeitswerbung
- Prüfung einzelner „Green Claims“
- Durchführung von „Green Claims & Green Brands“ Audits sowie Quick Checks
- Verteidigung gegen Angriffe Dritter (Wettbewerber oder Verbraucher-/Umweltverbände)
- Europaweite Kampagnenberatung
- Beratung zur Sicherung, Nutzung und Durchsetzung von „Green Brands“

Ihre Expert:innen



Andreas Bauer
a.bauer@taylorwessing.com



Dr. Wiebke Baars, LL.M.
w.baars@taylorwessing.com

Richtlinie über Umweltaussagen / Green Claims Directive



Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen) (COM(2023)166 final)

Status

Die EU-Kommission hat den Vorschlag im März 2023 veröffentlicht. Am 20. Juni 2025 gab die Kommission völlig überraschend bekannt, dass sie beabsichtige, die Green Claims-Richtlinie vollständig zurückzuziehen. Dies stieß auf heftige Kritik, da die Trilog-Verhandlungen kurz vor dem Abschluss standen. Die dänische Ratspräsidentschaft ist bestrebt, den Richtlinienvorschlag zu überarbeiten und erneut zur Abstimmung zu bringen. Es ist derzeit unklar, wie es mit der Richtlinie weitergeht.

Betroffene Bereiche

[•] E - Environmental

[] S - Social

[•] G - Governance

Inhalt und Zielsetzung

Die „Green Claims“-Richtlinie wird den Nachweis bzw. die Belegbarkeit sowie die Kommunikation von umweltbezogener Werbung regeln, um „Greenwashing“ zu verhindern. Sie soll die EmpCo-Richtlinie ergänzen und spezielle Regelungen (lex specialis) enthalten, wie

- (i) Mindestanforderungen für freiwillige Umweltaussagen (Begründung/Belegbarkeit und Kommunikation)
- (ii) Anforderungen an Umweltzeichen bzw. Umweltzeichensysteme
- (iii) Vorab-Überprüfungsverfahren für Umweltaussagen und Umweltzeichen durch unabhängige, akkreditierte, nationale Prüfstellen
- (iv) Sanktionen bei Verstößen

Adressaten

- Jedes werbende Unternehmen (Ausnahme: Kleinunternehmen < 10 Beschäftigte und < EUR 2 Mio. Jahresumsatz). KMU (unter 250 Beschäftigte und bis zu EUR 50 Mio. Jahresumsatz) sollen ein zusätzliches Jahr Zeit erhalten, um die neuen Vorschriften umzusetzen

Pflichten

Keine direkten Pflichten für Unternehmen, aber:

- umfangreiche Nachweispflichten (intern wie in der Außenkommunikation) für Werbung mit ausdrücklichen Umweltaussagen
- Vorab-Zertifizierung für die Verwendung von Umweltaussagen und Umweltzeichen durch nationale Behörden Strenge Vorgaben für Umweltzeichen (Drei-Parteien-Zertifizierungssystem und Vorabvalidierung)

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Die Mitgliedstaaten sollen nach der aktuellen Fassung „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Sanktionen für Verstöße in ihren nationalen Umsetzungsgesetzen vorsehen. Damit sind sowohl Geldbußen als auch z.B. der Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren möglich.

Richtlinie über Umweltaussagen / Green Claims Directive



Hierzu können wir Sie beraten

- Beratung bei der Konzeption von Umwelt- und Nachhaltigkeitswerbung
- Prüfung einzelner „Green Claims“
- Durchführung von „Green Claims & Green Brands“ Audits sowie Quick Checks
- Verteidigung gegen Angriffe Dritter (Wettbewerber oder Verbraucher-/Umweltverbände)
- Europaweite Kampagnenberatung
- Beratung zur Sicherung, Nutzung und Durchsetzung von „Green Brands“

Ihre Expert:innen



Andreas Bauer
a.bauer@taylorwessing.com



Dr. Wiebke Baars, LL.M.
w.baars@taylorwessing.com

Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)



Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Text von Bedeutung für den EWR)

Status

Am 3. September 2020 in Kraft getreten.

Betroffene Bereiche

[•] E – Environmental

[•] S – Social

[•] G – Governance

Inhalt und Zielsetzung

Ziel der ARUG II genannten Richtlinie ist die Mitwirkung der Aktionäre börsennotierter Gesellschaften weiter zu verbessern sowie grenzüberschreitende Information und die Ausübung von Aktionärsrechten zu erleichtern.

Nach Umsetzung der zweiten europäischen Aktionärsrechterichtlinie (RL (EU) 2017/828) durch das ARUG II ist im deutschen Aktienrecht geregelt, dass der Aufsichtsrat bei börsennotierten Gesellschaften die Vergütungsstruktur des Vorstands auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten hat (vgl. § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG). Insbesondere das Anknüpfen an ESG-relevante Aspekte hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und wird von Stakeholdern häufig erwartet.

Adressaten

- Personell: Es fallen nur börsennotierte Gesellschaften i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG in den Anwendungsbereich der Vorschrift, also solche, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind und insbesondere keine Gesellschaften, deren Aktien nur in den Freiverkehr einbezogen sind ; eine freiwillige Orientierung an den gesetzlichen Bestimmungen kann jedoch auch für andere Unternehmen sinnvoll sein
- Sachlich: Unter dem Begriff der Vergütungsstruktur ist in der Regel die Aufteilung der Vorstandsvergütung in (a) eine fixe Grundvergütung und (b) eine erfolgsorientierte, in (i) kurz- und (ii) langfristige Anreize unterteilte, variable Komponente zu verstehen

Pflichten

- Der Aufsichtsrat muss der Hauptversammlung regelmäßig ein Vorstandsvergütungssystem zur Billigung vorliegen, das u. a. die Vergütungsstruktur regelt (§§ 87a, 120a AktG)
- Die Begriffe der Nachhaltigkeit und Langfristigkeit sind nicht definiert; es sollen jedenfalls auch soziale und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Soziale Aspekte können etwa Mitarbeiter- und Kundenzufriedenheit, Nachfolgeplanung oder Arbeitssicherheit sein. Zu den ökologischen Aspekten können etwa die Reduktion von CO₂-Emissionen, Wasser- und Energieverbrauch und der Einsatz erneuerbarer Energien zählen. Ein Klimafahrplan kann Orientierung geben
- Variable Vergütungsbestandteile sollen eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben (§ 87 Abs. 1 Satz 3 AktG)

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Die Aufsichtsratsmitglieder können sich schadensersatzpflichtig machen, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen an die Angemessenheit und Strukturierung der Vorstandsvergütung schuldhaft verletzen und der Gesellschaft hieraus ein Schaden erwächst (§ 116 i.V.m. § 93 Abs. 3 AktG)
- Bei einer besonders erheblichen Pflichtverletzung kann eine gerichtliche Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds aus wichtigem Grund (§ 103 Abs. 3 AktG) in Betracht kommen
- Bei Vorsatz kann zudem der Straftatbestand der Untreue (§ 266 StGB) erfüllt sein.

Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)



Hierzu können wir Sie beraten

- Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung des Vorstandsvergütungssystems
- Unterstützung bei der Erstellung des Vergütungsberichts
- Begleitung beim Dialog mit Investoren, Aktionärsvereinigungen und weiteren Stakeholdern
- Erstellung und Anpassung der Vorstandsdiensverträge

Ihr Experte



Dr. Sebastian Beyer, LL.M.
s.beyer@taylorwessing.com

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)



Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Status

Am 17. August 2006 in Kraft getreten

Inhalt und Zielsetzung

Das Gesetz soll Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern.

Adressaten

- Personell: Alle Beschäftigte, Arbeitgeber sowie Selbstständige und Organmitglieder (soweit Bedingungen für den Zugang zur Erwerbstätigkeit sowie der berufliche Aufstieg betroffen sind)
- Sachlich: Grds. in allen Bereichen und Phasen des Arbeitslebens, einschl. der Bewerbungsphase

Pflichten

- Treffen der erforderlichen (auch vorbeugenden) Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligung
- Hinweispflicht des Arbeitgebers für Unzulässigkeit von Benachteiligungen
- Hinwirken darauf, dass Benachteiligungen unterbleiben
- Sanktionsgebot für Arbeitgeber bei Verstoß durch Arbeitnehmer

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Absprüche auf Beseitigung der Benachteiligung, § 21 Abs. 1
- Anspruch auf Schadensersatz, § 21 Abs. 2, es gilt eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Arbeitnehmers

Betroffene Bereiche

- [] E - Environmental
- [•] S - Social
- [] G - Governance

Ihr Experte



Dr. Friedrich Goecke
F.Goecke@taylorwessing.com

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)



Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

Status

Am 21. August 1996 in Kraft getreten; Am 2. Juli 2023 erfolgte die letzte Änderung.

Inhalt und Zielsetzung

Das Gesetz sichert und verbessert die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes; speziellere Gesetze, je nach Besonderheit des Arbeitsplatzes, können Anwendung finden

Adressaten

- Personell: Grds. alle Beschäftigte
- Sachlich: Grds. in allen Tätigkeitsbereichen

Pflichten

- Treffen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände
- Beurteilung der Gefährdungen
- Überprüfen der Maßnahmen auf Wirksamkeit und ggf. Vornahme von Anpassungen

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Verstoß kann sowohl als Ordnungswidrigkeit, § 25 (bis zu EUR 30.000 Bußgeld) als auch als Straftat gewertet werden, § 26 (Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr). Daneben ggf. zivilrechtlicher Schadensersatz.

Betroffene Bereiche

[] E – Environmental

[•] S – Social

[•] G – Governance

Ihr Experte



Dr. Friedrich Goecke
F.Goecke@taylorwessing.com

Führungspositionen-Gesetze (FüPoG I und FüPoG II)



Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II (zuvor: Erstes Führungspositionen-Gesetz (FüPoG I))

Status

Am 12. August 2021 in Kraft getreten.

Inhalt und Zielsetzung

Dient der Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen im privaten wie im öffentlichen Sektor zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in diesen Bereichen.

Adressaten

- Personell: Mindestbeteiligungsgebot von einer Frau gilt für Vorstände mit mehr als 3 Mitgliedern von börsennotierten und paritätisch bestimmten Unternehmen
- Sachlich: Betrifft Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sowie Gremien des Bundes

Pflichten

- Unternehmen in der Privatwirtschaft: Mindestbeteiligungsgebot von einer Frau (gilt für Vorstände mit mehr als drei Mitgliedern von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen). Begründungspflicht für Unternehmen, warum sie keine Frauen in den Vorstand berufen
- Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung Bund und Körperschaften des öffentlichen Rechts: feste Geschlechterquote von 30 % in Aufsichtsräten

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Bußgeldzahlungen bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung (Ordnungswidrigkeit nach § 334 Abs. 1 HGB)

Betroffene Bereiche

[] E – Environmental

[•] S – Social

[•] G – Governance

Ihr Experte



Dr. Friedrich Goecke
F.Goecke@taylorwessing.com

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)



Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze.

Status

Wesentliche Vorschriften treten am 28. Juni 2025 in Kraft.

Inhalt und Zielsetzung

Mit dem Gesetz werden in Umsetzung des European Accessibility Acts (EAA) zum ersten Mal private Wirtschaftsakteure (Hersteller, Händler, Dienstleister) dazu verpflichtet, für ihre Produkte und Dienstleistungen Barrierefreiheitsanforderungen einzuhalten. Produkte und Dienstleistungen sind dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Adressaten

- Personell: Hersteller, Importeure, Händler und Dienstleister vom Gesetz erfasster Produkte/Dienstleister; Ausnahme für kleine Unternehmen
- Sachlich: Personal Computer, Notebooks, Smartphones, Tablets, E-Book-Lesegeräte, Selbstbedienungsterminals wie Geldautomaten, Telekommunikationsdienste, E-Books, Bankdienstleistungen, alle Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

Pflichten

- Produkt-/Dienstleistungs-Compliance: Pflicht, barrierefreie Produkte in Verkehr zu bringen und Dienstleistungen barrierefrei zu erbringen. Anforderungen werden leicht in der BFGSV leicht konkretisiert
- Gesetz enthält Konformitätsvermutungen: Mit der Einhaltung von Normen/Standards wie z. B. EU-Harmonisierte Normen, DIN, ISO oder WCAG, können Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden
- Pflicht zur Dokumentation, zur Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren und zur Kennzeichnung
- Fortgeltende Prüfpflichten nach Inverkehrbringen

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Prüf- und Sanktionsbefugnisse der Marktüberwachungsbehörde bis zur Unterlassung des Produktvertriebs oder der Dienstleistungserbringung
- Bußgeld bis EUR 100.000

Betroffene Bereiche

[] E - Environmental

[•] S - Social

[] G - Governance

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)



Ihre Experten



Sebastian Fiscoeder, LL.M.
s.fiscoeder@taylorwessing.com



Dr. Peter Hofbauer
p.hofbauer@taylorwessing.com

Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)



Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSGV)

Status

Wesentliche Vorschriften treten am 28. Juni 2025 in Kraft

Inhalt und Zielsetzung

Die Verordnung konkretisiert die Anforderungen an die Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen, die das BFSG programmatisch-abstrakt formuliert. Die sich aus der Verordnung ergebenden Anforderungen bleiben allerdings ihrerseits vage.

Adressaten

- Personell: Hersteller, Importeure, Händler und Dienstleister vom Gesetz erfasster Produkte/Dienstleister; Ausnahme für kleine Unternehmen
- Sachlich: Personal Computer, Notebooks, Smartphones, Tablets, E-Book-Lesegeräte, Selbstbedienungsterminals wie Geldautomaten, Telekommunikationsdienste, E-Books, Bankdienstleistungen, alle Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

Pflichten

- Zahlreiche Vorgaben zu Zugänglichkeit, Lesbarkeit, Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Interoperabilität mit Assistenzsystemen von Produkten, v.a. Produkte mit Screen, Benutzerschnittstelle oder zur Kommunikation
- Produkte und Features wie z.B. Identifizierungsmethoden bei Bankdienstleistungen, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung eingesetzt werden, müssen auch die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen
- Produkt- und Dienstleistungsinformationen und Informationen zu ihrer Barrierefreiheit müssen barrierefrei zugänglich sein (lesbar, wahrnehmbar) und dem Zwei-Sinne-Prinzip genügen, d.h. immer über zwei der drei Sinne Sehen, Hören und Tasten zugänglich sein

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Prüf- und Sanktionsbefugnisse der Marktüberwachungsbehörde bis zur Unterlassung des Produktvertriebs oder der Dienstleistungserbringung
- Bußgeld bis EUR 100.000

Betroffene Bereiche

[] E - Environmental

[•] S - Social

[] G - Governance

Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)



Ihre Experten



Sebastian Fiscoeder, LL.M.
s.fiscoeder@taylorwessing.com



Dr. Peter Hofbauer
p.hofbauer@taylorwessing.com

Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)



Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)

Status

Aktuelle Fassung am 27. Juni 2022 in Kraft getreten.

Inhalt und Zielsetzung

Enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und Aufsichtsrat zur angemessenen Unternehmensführung basierend auf geltendem Recht, insbesondere dem Aktienrecht, sowie in Bezug auf international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Relevante Themen sind u. a. Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats, Vermeidung von Interessenskonflikten, Transparenz sowie Vorstandsvergütung.

Im Hinblick auf ESG-Themen empfiehlt der DCGK grundlegend die Berücksichtigung von mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen sowie der ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit bei Strategie und Planung. Bei der Besetzung des Vorstands und Führungspositionen soll etwa auf Diversität geachtet werden. Der DCGK empfiehlt ferner etwa, dass das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken

Adressaten

- Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Unternehmen i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG, also solchen, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, also insbesondere nicht von Gesellschaften, deren Aktien nur in den Freiverkehr einbezogen sind

Pflichten

- Pflicht für börsennotierte Unternehmen, einmal jährlich eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben. Dabei gilt „comply or explain“, d.h. es ist offenzulegen, welchen Empfehlungen des DCGK nicht gefolgt wurde und wird sowie den Grund hierfür
- Bei unterjährigen Änderungen der Corporate Governance, die sich auf die Befolgung von Empfehlungen auswirken, ist die Entsprechenserklärung zu aktualisieren
- Es gibt keine Pflicht, den Empfehlungen und Anregungen des DCGK zu folgen. Abweichungen können Kritik von Stakeholdern hervorrufen, aber auch sinnvoll und gut begründbar sein.
- Für nicht börsennotierte Unternehmen besteht keine Pflicht zur Offenlegung, der DCGK wird aber oft als Leitlinie für Sorgfaltspflichten und eine zeitgemäße Corporate Governance herangezogen, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem DCGK kann also sinnvoll sein.

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Unrichtige oder unterlassene Abgabe der Entsprechenserklärung kann folgende Konsequenzen haben:
 - (i) Schadensersatzansprüche gegen Vorstand, Aufsichtsrat und ggf. Gesellschaft
 - (ii) ggf. Strafbarkeit des Vorstands oder Aufsichtsrats bei unrichtiger Abgabe oder unrichtigen Angaben im Jahresabschluss
 - (iii) Entlastungsbeschlüsse können anfechtbar sein, wenn die unrichtigen Aspekte in der Entsprechenserklärung so ge-wichtig sind, dass sie einem schwerwiegenden Verstoß gegen Gesetz oder Satzung gleichstehen

Betroffene Bereiche

[•] E - Environmental

[•] S - Social

[•] G - Governance

Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)



Hierzu können wir Sie beraten

- Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung der Entsprechenserklärung
- Unterstützung bei der Umsetzung von Empfehlung und Anregungen
- Überprüfung und Anpassung der Governance-Strukturen
- Begleitung beim Dialog mit Investoren, Aktionärsvereinigungen und weiteren Stakeholdern

Ihr Experte



Dr. Sebastian Beyer, LL.M.
s.beyer@taylorwessing.com

EU Entgelttransparenzrichtlinie



RICHTLINIE (EU) 2023/970 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen.

Betroffene Bereiche

[] E - Environmental

[•] S - Social

[•] G - Governance

Status

Die EU-Mitgliedsstaaten haben bis 7. Juni 2026 Zeit die Equal Pay Richtlinie ((EU) 2023/970) in nationales Recht umzuwandeln.

Inhalt und Zielsetzung

In der EU verdienen Frauen im Durchschnitt 13 % weniger pro Stunde als Männer. Die Richtlinie zielt darauf ab geschlechtsspezifische Lohndiskriminierung zu bekämpfen durch Lohntransparenz und der Verbesserung der Durchsetzung der Rechte und Pflichten im Hinblick auf gleiches Entgelt für Männer und Frauen.

Adressaten

- Diese Richtlinie gilt für Arbeitgeber in öffentlichen und privaten Sektoren. Sie gilt für alle Arbeitnehmer:innen (und teilweise für Bewerber:innen), die gemäß den in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und/oder Gepflogenheiten einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist.

Pflichten

Pflichten für Arbeitgeber

- Entgelttransparenz vor Beschäftigungsbeginn
Arbeitgeber müssen Bewerber:innen Informationen über das Einstiegsentgelt oder die entsprechende Spanne in der Stellenausschreibung oder vor dem Vorstellungsgespräch bereitstellen.
- Transparente Entgeltstrukturen
Unternehmen müssen objektive und geschlechtsneutrale Kriterien für die Entgeltfestsetzung und -entwicklung anwenden und dokumentieren.
- Recht auf Auskunft
Beschäftigte haben das Recht, Informationen über das durchschnittliche Entgelt von Kolleg:innen für gleiche oder gleichwertige Tätigkeiten einzuholen – aufgeschlüsselt nach Geschlecht.
- Berichtspflichten für größere Unternehmen
Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten müssen regelmäßig über geschlechtsspezifische Entgeltunterschiede berichten:
 - Ab 250 Beschäftigten: jährlich
 - 150–249 Beschäftigte: alle drei Jahre
 - 100–149 Beschäftigte: alle acht Jahre
- Abhilfemaßnahmen bei Entgeltungleichheit
Wird ein geschlechtsspezifischer Entgeltunterschied von mehr als 5 % festgestellt, muss der Arbeitgeber gemeinsam mit Arbeitnehmervertretungen eine Entgeltbewertung durchführen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen.

EU Entgelttransparenzrichtlinie



Pflichten der Mitgliedstaaten

- Sicherstellung der Durchsetzung: Einführung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei Verstößen.
- Verfahrensrechtliche Erleichterungen: z. B. Beweislastumkehr bei Diskriminierungsverdacht.
- Kollektive Rechtsdurchsetzung: Gewerkschaften und Gleichstellungsstellen dürfen Betroffene vertreten oder unterstützen.

Rechtsfolgen bei Verstößen

- Rechtsanspruch auf Entschädigung: Betroffene Arbeitnehmer:innen haben Anspruch auf vollständigen Ersatz des erlittenen Schadens, einschließlich rückwirkender Lohnnachzahlung und etwaiger immaterieller Schäden (z. B. wegen Diskriminierung).
- Beweislastumkehr: In Verfahren wegen Verstoßes gegen das Entgeltgleichheitsgebot liegt die Beweislast beim Arbeitgeber, sobald Indizien für eine Diskriminierung vorliegen.
- Sanktionen durch Mitgliedstaaten: Die EU-Mitgliedstaaten müssen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen vorsehen – z. B. Bußgelder oder gerichtliche Anordnungen zur Gleichstellung.
- Veröffentlichungspflichten: Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten müssen regelmäßig über geschlechtsspezifische Lohnunterschiede berichten. Verstöße gegen diese Pflichten können ebenfalls sanktioniert werden.
- Kollektive Rechtsdurchsetzung: Gewerkschaften und Gleichstellungsstellen erhalten das Recht, im Namen von Betroffenen zu klagen oder sie zu unterstützen.

Hierzu können wir Sie beraten

- Überprüfung des Vergütungssystems (GAP Analysen)
- Beratung zur rechtssicheren Implementierung von Vergütungssystemen
- Schulungen und Delegationskonzepte zu Themen wie Vergütungssystemen und Anti-Diskriminierung

Ihre Expert:innen



Prof. Dr. Michael Johannes Pils
m.pils@taylorwessing.com



Yasmin Miriam Rösener
m.roesener@taylorwessing.com

Unsere ESG Group



Dr. Markus Böhme, LL.M.
M.Boehme@taylorwessing.com



Dr. Wiebke Baars, LL.M.
w.baars@taylorwessing.com



Andreas Bauer
a.bauer@taylorwessing.com



Dr. Sebastian Beyer, LL.M.
s.beyer@taylorwessing.com



Kris Breudel
k.breudel@taylorwessing.com



Dr. Johannes Callet, Lic. en Droit
j.callet@taylorwessing.com



Charlotte Dreisigacker-Sartor
c.dreisigacker@taylorwessing.com



Dr. Anja Fenge, LL.M.
A.Fenge@taylorwessing.com



Sebastian Fiscoeder, LL.M.
s.fiscoeder@taylorwessing.com



Elisabeth Gierke
e.gierke@taylorwessing.com



Dr. Friedrich Goecke
f.goecke@taylorwessing.com



Dr. Peter Hofbauer
p.hofbauer@taylorwessing.com



Dr. Martin Jäger
m.jaeger@taylorwessing.com



Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn
g.kammerer-galahn@taylorwessing.com



Dr. Martin Knaup, LL.B.
m.knaup@taylorwessing.com



Dr. Rebekka Krause
r.krause@taylorwessing.com

Unsere ESG Group



Prof. Dr. Michael Johannes Pils
M.Pils@taylorwessing.com



Leonard Raphael, LL.M.
l.raaphael@taylorwessing.com



Hans-Joachim Reck
h.reck@taylorwessing.com



Dr. Verena Ritter-Döring
v.ritter-doering@taylorwessing.com



Yasmin Miriam Rösener
y.roesener@taylorwessing.com



Sebastian Rünz, LL.M.
s.ruenz@taylorwessing.com



Dr. Ulrich Spiegel
u.spiegel@taylorwessing.com



Felipe Villena
f.villena@taylorwessing.com



Louis Warnking
l.warnking@taylorwessing.com

1.250+ Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
300+ Partnerinnen und Partner
27 Büros
17 Jurisdiktionen



Belgien	Brüssel
China	Peking* Hongkong Shanghai*
Deutschland	Berlin Düsseldorf Frankfurt Hamburg München
Frankreich	Paris
Großbritannien	Cambridge Liverpool London
Irland	Dublin
Niederlande	Amsterdam Eindhoven
Österreich	Wien
Polen	Warschau
Slowakei	Bratislava
Südkorea	Seoul**
Tschechien	Prag Brno*
Ukraine	Kiew
Ungarn	Budapest
USA	New York***
VAE	Dubai

* Repräsentanzen ** Assoziierte Büros *** Business Offices

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.